

Murat Kurnaz und das KSK

Wohin die uneingeschränkte Solidarität
mit den USA geführt hat

DIE LINKE.
I M B U N D E S T A G

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	3
Minderheitenbericht der Fraktion DIE LINKE.	4
Die Ergebnisse der Beweiserhebung des Untersuchungsausschusses in kurzer Zusammenfassung	5
1. Misshandlung von Murat Kurnaz durch Angehörige des KSK	5
2. Einsatz des KSK in Kandahar	5
Behinderung der Aufklärungsbemühungen des Untersuchungsausschusses	6
Misshandlung von Murat Kurnaz durch Angehörige des KSK	7
Einsatz des KSK in Kandahar	10
1. Nicht vom Bundestagsmandat gedeckter Einsatz des KSK	10
2. Folterung von Gefangenen durch KSK-Angehörige	11
Duldung von und Teilnahme an völkerrechtswidriger Behandlung der Gefangenen im Gefangenenlager der FOB Airfield Kandahar	12
a) Prozedur zur Aufnahme neuer Gefangener („In-processing“)	12
b) Schlafentzug	14
c) Lebensbedingungen im Gefangenenlager	15
d) Völkerrechtliche Vorgaben zur Behandlung von Gefangenen	16
e) Erkenntnis des KSK-Soldaten hinsichtlich der völkerrechtswidrigen Behandlung der Gefangenen	17
f) Kenntnis der Führungsebene	18
Ungelöstes Problem von Gefangenennahmen durch KSK-Angehörige im Rahmen der „Operation Enduring Freedom“	18
a) Unzulässigkeit einer Übergabe von Gefangenen an die USA	19
b) Festhalten/Festnehmen	23
c) Nicht-Information der MdB Heidi Lippmann und herausgezögerte Fehlinformation des Wehrbeauftragten	24
Politische Schlussfolgerungen	27
Parlamentsbeteiligungsgesetz Drucksache 16/6646	28

DIE LINKE.

I M B U N D E S T A G

Fraktion DIE LINKE. im Deutschen Bundestag
Platz der Republik 1, 11011 Berlin
Telefon: 030/22 75 1170, Fax: 030/22 75 6128
E-Mail: fraktion@linksfraktion.de
V.i.S.d.P.: Ulrich Maurer, MdB
Parlamentarischer Geschäftsführer
Verantwortlich: Arbeitskreis VI
Kontakt: Paul Schaefer, MdB
Telefon: 030/227-74180, Telefax: 030/227-76180
Mail: paul.schaefer@bundestag.de
Inge Höger, MdB
Telefon: 030/227-74330, Telefax: 030/227-76339
Mail: inge.hoeger-neuling@bundestag.de

**Mehr Informationen zu unseren parlamentarischen
Initiativen finden Sie unter: www.linksfraktion.de**

Vorwort

Die deutsche Öffentlichkeit und der Deutsche Bundestag wurden im Oktober 2006 durch ein Interview des Nachrichtenmagazins „stern“ mit dem als Guantánamo-Häftling bekannt gewordenen Murat Kurnaz aus Bremen überrascht. Murat Kurnaz saß vier Jahre als Terrorverdächtiger in dem US-Gefangenenlager Guantánamo. Kurnaz war zuvor aus Pakistan verschleppt worden und wurde dann in ein US-Gefangenenlager im afghanischen Kandahar für mehrere Wochen festgehalten. Deutsche KSK-Soldaten beteiligten sich dort an der Bewachung der Gefangenen. Kurnaz hatte erklärt, er wäre von deutschen Soldaten während dieser Zeit misshandelt worden. Die bundesdeutsche Öffentlichkeit erfuhr darin eindringlich von den dunklen Seiten der deutschen Beteiligung am „Krieg gegen den Terror“. Bis dahin wurden in der deutschen Öffentlichkeit Guantánamo, Abu-Ghuraib und Kandahar als Synonyme für US-amerikanische „Verfehlungen“ im Anti-Terrorkrieg gedeutet. Das aufgeschreckte politische Berlin entschloss sich, den Verteidigungsausschuss des Deutschen Bundestages zum Untersuchungsausschuss zu erweitern. Damit sollte nachgeholt werden, was der Deutsche Bundestag bis dahin versäumt hatte: Die parlamentarische Kontrolle der Streitkräfte. Das konnte nur zum Teil gelingen, manches über die tatsächlichen Einsätze des KSK verbleibt bis heute im Dunkeln. Dafür hat die Regierungsmehrheit schon bei der Definition des konkreten Untersuchungsauftrages gesorgt. Die Arbeit des Untersuchungsausschusses wurde vor allem am Ende durch wiederholte Versuche des Bundesministeriums der Verteidigung, möglichst viele Themenbereiche unter Verschluss zu halten, beeinträchtigt.

Die Bundestagsfraktion DIE LINKE. widersetzt sich dieser Politik des Verschleierns und Vernebelns. Daher haben wir uns entschlossen, unseren Berichts- und Bewertungsteil des Abschlussberichts des Untersuchungsausschusses der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. DIE LINKE will zur Demokratisierung und Transparenz der deutschen Außen- und Sicherheitspolitik beitragen. Fragen der internationalen Politik und vor allem Entscheidungen über Krieg und Frieden sind zu wichtig für eine Gesellschaft als das sie weiterhin wie in der Vergangenheit einer politischen Elite überlassen bleiben dürfen. Hierzu müssen öffentliche Diskussionen über die Ziele und Mittel der deutschen Außen-, Sicherheits- und Außenwirtschaftspolitik geführt werden. Wir wollen eine Sensibilisierung der Öffentlichkeit für das, was die Bundeswehr im Auftrag der Bundesregierung und mit Unterstützung der übrigen Parteien bei ihren sogenannten Auslandseinsätzen konkret macht. Die Veröffentlichung unseres Berichts soll einen Beitrag dazu leisten.

Ungeachtet unserer strikten Ablehnung von Bundeswehreinmärschen im Ausland, fordert DIE LINKE auf parlamentarischer Ebene, die Kontroll- und Beteiligungsmechanismen des Parlaments bei Ausland-

seinsätzen zu optimieren. Das sogenannte Parlamentsbeteiligungsgesetz ist seit 2005 die gesetzliche Grundlagen auf der Parlamentarier an der Entsendung der Bundeswehr in alle Welt beteiligt sind. Obwohl das Parlamentsbeteiligungsgesetz bereits in einigen Punkten die Mitspracherechte der Parlamentarier einschränkt, fehlt bislang der politische Wille bei den übrigen Parteien wenigstens die Beteiligungs- und Informationsrechte die im Parlamentsbeteiligungsgesetz fixiert sind auch einzufordern und adäquat umzusetzen. Ausnahmeverfahren im Hinblick auf die Unterrichtspflicht gegenüber dem Parlament bei Einsätzen des Kommandos Spezialkräfte (KSK) und der spezialisierten Einsatzkräfte Marine (SEK) wurden jenseits der rechtlichen Ebene mit stillschweigendem Einverständnis, bis hin zur Zustimmung, der anderen Bundestagsfraktionen politisch verankert. Oder anders ausgedrückt: Die Bundesregierung will bei Spezialeinsätzen allzu viel Transparenz meiden und stößt hierbei bei den übrigen Parteien auf ein hohes Maß an Verständnis. Das Parlament bzw. die Mitglieder des Deutschen Bundestages entmündigen sich auf diese Weise selbst. Diese Selbstentmündigung des Parlaments steht den Vorgaben des Grundgesetzes und des Parlamentsbeteiligungsgesetzes entgegen. Mehr noch, es widerspricht generell dem parlamentarischen Verständnis, dass die Legislative gegenüber der Exekutive eine wichtige Kontrollfunktion hat. Wenn bei den Einsätzen des KSK diese Kontrollfunktion nicht ausgeübt werden kann, dann wird dadurch das rechtsstaatliche Gewaltenteilungsprinzip der Erosion ausgesetzt.

Die Bundestagsfraktion DIE LINKE hat einen Antrag (Drucksachennr.: 16/6646)¹ eingebracht, mit dem sie die Bundesregierung auffordert, die notwendige Transparenz gegenüber dem Deutschen Bundestag einzuräumen. Es bleibt abzuwarten, ob die Mitglieder des Deutschen Bundestages unserem Antrag zustimmen und damit ihre parlamentarische Verpflichtung als Kontrollinstanz gegenüber der Bundesregierung ernst nehmen.



Paul Schäfer, Obmann der Fraktion DIE LINKE.
im Verteidigungsausschuss



Inge Höger, stellvertretende Obfrau der Fraktion
DIE LINKE. im Verteidigungsausschuss

¹ http://dokumente.linksfraktion.net/drucksachen/7791143635_1606646.pdf

Minderheitenbericht der Fraktion DIE LINKE.

Die deutsche Öffentlichkeit und der Deutsche Bundestag wurden im Oktober 2006 durch Berichte überrascht, wonach der als Guantánamo-Häftling bekannt gewordene Murat Kurnaz aus Bremen von Soldaten des Kommandos Spezialkräfte (KSK) nach seiner Festnahme und Inhaftierung in Pakistan bzw. Afghanistan misshandelt worden sein sollte. Dies habe sich im Laufe eines Wacheinsatzes dieser Soldaten im Gefangenenlager Kandahar Anfang des Jahres 2002 ereignet. Der Verteidigungsausschuss entschloss sich daraufhin, sich als Untersuchungsausschuss gemäß Artikel 45a Grundgesetz einzusetzen, um den Vorfall näher zu beleuchten. Es sollten auch die rechtlichen Grundlagen und die politischen Voraussetzungen für den Einsatz der Spezialkräfte in diesem Zeitraum hinterfragt werden. Ferner sollte geprüft werden, welche Stellen bzw. Personen über diese Vorgänge informiert waren. Der Auftrag indes wurde durch die Regierungsmehrheit räumlich (Kandahar), zeitlich (Januar bis November 2002) und in der Sache (keine Aufklärung der militärischen Einsätze im Rahmen der Operation Enduring Freedom) begrenzt - obwohl die damals bekannt gewordenen Tatsachen eine umfangreichere Untersuchung gerade dieser Einsätze des KSK gerechtfertigt hätte. Immerhin gelangte der Ausschuss zu wichtigen Einsichten in die Lage und Verfasstheit des ersten KSK-Kontingents in Afghanistan und konnte sich einen Eindruck verschaffen, wie die damalige Bundesregierung ihren Beitrag zum Kampf gegen den Terrorismus gestaltete. Dieser Erkenntnisgewinn verdankt sich nicht zuletzt der ganz überwiegend kollegialen und offenen Umgangsweise innerhalb des Ausschusses selbst, woran der amtierende Vorsitzende, Dr. Karl Lamers (Heidelberg), einen wichtigen Anteil hatte.

Der Untersuchungsausschuss hat nach unserer Ansicht die politischen Forderungen der Fraktion DIE LINKE. bestätigt,

- dass sich die Bundesrepublik Deutschland nicht an militärischen Auslandseinsätzen beteiligen sollte,
- dass, solange deutsche Soldaten im Ausland eingesetzt sind, zumindest die umfassende parlamentarische Kontrolle dieser Einsätze sicherzustellen ist,
- dass diese Kontrolle sich besonders auf die Spezialkräfte der Bundeswehr beziehen muss und diese Kampfverbände schließlich aufzulösen seien.

Nach unseren Erkenntnissen lassen sich die untersuchten Verfehlungen des Afghanistan-Einsatzes im Jahre 2002 auf einen Grund zurückführen: Die Bundesregierung hatte ihr gesamtes verteidigungspolitisches Handeln der Bündnissolidarität mit den USA unterworfen. Die Regierung der USA verstieß und verstößt jedoch in dem von ihr so bezeichneten, seit 2001 geführten „War on Terror“ massiv und auf den unterschiedlichsten Feldern gegen die Regeln des Völkerrechts.

Die von Gerhard Schröder im September 2001 dem US-Präsidenten George W. Bush zugesicherte „uningeschränkte Solidarität“ wurde für die deutsche Regierung zum Programm, gegenüber dem alle politischen, moralischen und rechtlichen Bedenken hintan stehen mussten.

Die rechtlichen Vorgaben für den Afghanistan-Einsatz des KSK berücksichtigten zwingendes Völkerrecht nicht - etwa die Frage einer Übergabe von Gefangenen an die USA. Vor dem Untersuchungsausschuss bemühten die Verantwortlichen sich, das offensichtliche Problem herunterzuspielen: Rudolf Scharping, bis Juli 2002 Verteidigungsminister, beharrte darauf, die Frage nach den Rechtsgrundlagen für Gefangennahmen sei im Zusammenhang mit dem Afghanistan-Einsatz rein theoretischer Natur gewesen - obwohl das KSK sich in Kandahar zusammen mit Spezialkräften anderer Nationen an sogenannten Direct Action-Missionen beteiligte. Bei solchen Missionen, die die Identifizierung und Markierung bestimmter Operationsziele, aber auch aktive Bekämpfung militärischer Gegner beinhalten, war schon nach ihrer Zweckbestimmung ständig damit zu rechnen, dass unter Beteiligung von deutschen Soldaten potentielle Verdächtige aufgegriffen werden würden. Eine rechtsstaatliche Handlungsvorgabe für diesen Fall erhielten die KSK-Soldaten aber nicht.

Der Schauplatz des sog. „War on Terror“ sollte aber auch dazu genutzt werden, das erst 2001 einsatzfähig aufgestellte KSK in einem multinationalen Verbund einzusetzen und so internationale Anerkennung zu erhalten. Das KSK sollte sich in Afghanistan unbedingt bewähren - so war es von der politischen Ebene, von der Führung des KSK und auch von den Kontingentangehörigen gewollt. Dafür wurde in Kauf genommen, das KSK in einen Einsatz zu schicken, für den es nicht adäquat vorbereitet und ausgerüstet war, und in dem letztlich die spezifischen Fähigkeiten des KSK gar nicht abgerufen wurden.

Deutschland wollte als zuverlässiger NATO-Partner auf internationaler Ebene an Gewicht gewinnen. Die anfänglich enge Anbindung der Befehlsstruktur des KSK an das Verteidigungsministerium und das Einsatzführungskommando störte die vor Ort Agierenden dabei. Der Kontingentführer erklärte, er könne sein Kontingent in das US-amerikanisch geführte Militär-Unternehmen nur effektiv einbringen, wenn er vor Ort schnelle Entscheidungen selbst treffen könne - ohne Rückfrage in Berlin, Bonn und Potsdam. Tatsächlich bedeutete das: sich der US-amerikanischen Befehlskette zu unterwerfen. In der Folge wurde das in Afghanistan eingesetzte KSK-Kontingent „entbürokratisiert“ und von Deutschland aus an einer relativ langen Leine geführt. Das BMVg verlor damit einen großen Teil seiner Kontrolle über das KSK.

Das KSK agierte in einer Kontrollücke: Die politische Führung des KSK wurde nur eingeschränkt und nachträglich unterrichtet, der Bundestag wurde von der Regierung bestenfalls rudimentär über Aktivitäten des KSK informiert. Trotz des Skandals, den die Schilderungen von Herrn Kurnaz auslösten, ist die Kontrolle des KSK immer noch nicht entscheidend verbessert worden. Sämtliche Auslandseinsätze der Bundeswehr bedürfen – wie von uns seit langem gefordert – nun endlich einer effektiven parlamentarischen Kontrolle.

Das Kommando Spezialkräfte wurde zum damaligen Zeitpunkt geführt von Brigadegeneral Reinhard Günzel. Dieser schrieb in dem von ihm 2007 mit herausgegebenen Buch „Geheime Krieger“ auf Seite 48: „Das Selbstverständnis der deutschen Kommandotruppen hat sich seit dem Zweiten Weltkrieg nicht geändert.“. Günzel sieht das KSK in dieser Veröffentlichung in der Tradition der berüchtigten Division der Wehrmacht „Brandenburger“, die sich vor allem im Rahmen der Partisanenbekämpfung im Osten schlimmer Verbrechen schuldig gemacht hat.

KSK-Soldaten sollen vor und während ihres Einsatzes in Afghanistan Geländefahrzeuge mit einer nachgemachten Afrika-Palme, dem Symbol des Afrika-Korps der deutschen Wehrmacht, geschmückt haben: Ein KSK-Soldat wurde in der Zeitschrift stern mit den Worten zitiert, einige Kontingentangehörige seien „Ewiggestrige“ und fänden es daher „besonders schick“, mit dieser Wehrmachtsinsignie herumzufahren (stern vom 2. November 2006). Es ist nicht von der Hand zu weisen, dass in derartigen Vorstellungswelten auch ein Motiv für eine von Murat Kurnaz geschilderte Misshandlung gesehen werden kann.

Die Ergebnisse der Beweiserhebung des Untersuchungsausschusses in kurzer Zusammenfassung

1. Misshandlung von Murat Kurnaz durch Angehörige des KSK

Nach der Beweisaufnahme im Untersuchungsausschuss spricht alles dafür, dass Herr Kurnaz tatsächlich von Soldaten des Kommandos Spezialkräfte (KSK) misshandelt worden ist, während er im Gefangenenlager der US-Armee in Kandahar festgehalten wurde.

Wir haben Herrn Kurnaz gleich zu Beginn der Beweisaufnahme dieses Untersuchungsausschusses im Januar 2007 als Zeugen gehört und konnten uns so von seiner Glaubwürdigkeit selbst ein Bild machen.

Außerdem haben wir im Laufe der Monate eine Vielzahl von KSK-Angehörigen als Zeugen vernommen. Wir haben ihre Schilderungen im Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Tübingen wegen des von Herrn Kurnaz erhobenen Körperverletzungsvorwurfs ebenso wie ihre Stellungnahmen gegenüber dem BMVg lesen können und all dies mit dem weiteren uns zur Verfügung stehenden Beweismaterial verglichen. Dabei trat deutlich zutage, dass fast alle dem KSK zuzurechnenden Zeugen, unter ihnen die beiden im

Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Tübingen Beschuldigten, in ihrem Aussageverhalten höchst unzuverlässig waren. Viele ihrer Angaben waren ganz offensichtlich von dem Bemühen getragen, sich selbst und ihre Kameraden auf Kosten von Herrn Kurnaz zu entlasten.

Schon von Anfang an gab es ein besonders starkes Indiz dafür, dass die von Herrn Kurnaz vorgebrachten Vorwürfe nicht schlicht aus der Luft gegriffen sein konnten: Herr Kurnaz erkannte bei einer Wahllichtbildvorlage am 28. Dezember 2006 aus 48 Fotos, von denen 34 keine bei der Wachverstärkung eingesetzten Soldaten zeigten, den KSK-Angehörigen, der nach seinen Angaben seinen Kopf auf den Boden geschlagen hatte. Dieser Soldat hatte – was Herr Kurnaz aber nicht wissen konnte – bei seiner Vernehmung durch die Staatsanwaltschaft Tübingen am 13. Dezember 2006 auf Vorhalte so nervös reagiert, dass dies in einem gesonderten Vermerk festgehalten wurde (MAT 16-8, Bl. 137). Diesem Soldaten wurde von KSK-Angehörigen auch die während des Wachdienstes im Gefangenenlager an Herrn Kurnaz gerichtete Äußerung „Du hast Dir wohl die falsche Seite ausgesucht“ zugeschrieben (MAT 16-8, Bl. 112, 154 f.). Der von Herrn Kurnaz identifizierte KSK-Soldat hatte in einer dienstlichen Erklärung an das BMVg vom 10. Oktober 2006 seine Beteiligung am Wacheinsatz und sein Zusammentreffen mit Herrn Kurnaz verschwiegen (MAT 16-14, Anlage 03). Hierdurch erreichte er, dass er gegenüber der Staatsanwaltschaft Tübingen zunächst nicht als Zeuge benannt wurde. Vernommen wurde er erst, nachdem andere KSK-Angehörige ihn gegenüber der Staatsanwaltschaft als weiteren Teilnehmer des Wacheinsatzes benannt hatten.

Dennoch stand formal betrachtet zunächst „Aussage gegen Aussage“. Im Januar 2008 konnten schließlich noch zwei ehemalige Mitgefangene von Herrn Kurnaz durch den Untersuchungsausschuss als Zeugen befragt werden. Auch diese Zeugen hatten zwar keine Misshandlung von Herrn Kurnaz durch deutsche Soldaten beobachtet, sie widersprachen aber in Hinblick auf wesentliche Anknüpfungspunkte den Schilderungen der KSK-Angehörigen und stützten damit die Aussage von Herrn Kurnaz.

2. Einsatz des KSK in Kandahar

Die KSK-Soldaten sind außerhalb ihres vom Bundestag definierten Mandats tätig geworden: Sie nahmen nicht nur an ihrem klaren Auftrag vorbei – und möglicherweise sogar ohne Genehmigung der zuständigen Stellen des BMVg – Wachaufgaben im Gefangenenlager der US-Armee in der sog. Forward Operation Base (FOB) Airfield Kandahar wahr. Sie beteiligten sich bei dieser Gelegenheit auch an der Aufnahme neuer Gefangener in dieses Lager. Ein Großteil der Personen, die von den USA in ihrem sogenannten „War on Terror“ rechtsgrundlos in dieses und andere Gefangenenlager eingeliefert und dort über Jahre ohne Gewährung von Rechtsschutz gefangen gehalten wurden, gelangte nicht aufgrund eines gegen sie bestehenden Verdachts der Beteiligung an terroristischen Strafta-

ten dorthin. Zahllose Gefangene wurden schlicht – so wie Herr Kurnaz – von Verbündeten der US-Truppen ohne konkreten Tatvorwurf festgenommen und festgehalten, um sie an die USA zu verkaufen.

Unabhängig von dieser Unterstützung des schon generell rechtswidrigen Vorgehens der USA verstieß auch das Verhalten der Angehörigen des Kommandos Spezialkräfte in diesem Einsatz gegen grundlegende Vorgaben des humanitären Völkerrechts: Während ihres Wachdienstes und durch ihre Teilnahme an der Prozedur zur Aufnahme neuer Gefangener erlebten die Kontingentsoldaten, dass die Behandlung der Festgehaltenen im Gefangenenlager Kandahar gegen das Folterverbot der Genfer Konvention über die Behandlung von Kriegsgefangenen und deren Zusatzprotokolle verstieß. Sie schritten hiergegen nicht ein, sondern beteiligten sich selbst an der völkerrechtswidrigen Behandlung der sog. detainees. Sie erstatteten ihren Vorgesetzten nicht Meldung. Die Vorgesetzten selbst kannten die Situation im Gefangenenlager allerdings aus eigenen Lagerbesuchen und –besichtigungen.

Die naheliegende Vermutung, deutsche Soldaten könnten US-amerikanische Truppen auch dabei unterstützt haben, Gefangene auf den Weg nach Guantánamo zu bringen, ließ sich mit den Mitteln des Untersuchungsausschusses nicht erhärten.

Die rechtlichen und inhaltlichen Vorgaben des BMVg zum Einsatz des KSK im Rahmen der „Operation Enduring Freedom“ berücksichtigten die Regeln des Völkerrechts völlig unzureichend: Die sich angesichts der dem KSK mitgegebenen Aufgabenstellung aufdrängende Frage, ob es deutschen Soldaten gestattet sei, Personen festzunehmen und diese an die US-Armee zu übergeben, blieb ohne geeignete Antwort. Eine hierauf bezogene Anfrage des Wehrbeauftragten wurde nicht adäquat beantwortet. Eine Anfrage der seinerzeitigen Obfrau der PDS-Fraktion im Verteidigungsausschuss blieb soweit ersichtlich sogar gänzlich unbeantwortet. Das KSK agierte aufgrund teils fehlender, teils rechtswidriger Vorgaben in einer rechtlichen Grauzone.

Behinderung der Aufklärungsbemühungen des Untersuchungsausschusses

Die Arbeit des Untersuchungsausschusses wurde erheblich dadurch behindert, dass es vielfach an der vom Untersuchungsausschuss geforderten Unterstützung der Bundesregierung, ihrer Vertreter und Mitarbeiter fehlte.

Die Untersuchung war geprägt vom Auftreten von – vorrangig dem BMVg angehörigen oder ihm unterstellten – Zeugen, die vorgaben, sich kaum noch an ihr dienstliches Tätigwerden in Zusammenhang mit der „Operation Enduring Freedom“ in den Jahren 2001 / 2002 erinnern zu können oder mit aufklärungsbedürftigen Vorgängen per se nicht befasst gewesen zu sein. Tatsächlich ist aber eine Einbindung dieser Personen in die Entscheidungsprozesse sowohl aus offenkundigen

Organisationsstrukturen und Ressortenteilungen als auch aus dem Ausschuss zugänglichen Akten klar zu erkennen.

Bei den im Ausschuss vernommenen KSK-Soldaten konnte man sich des starken Eindrucks nicht erwehren, dass ihr Aussageverhalten aufeinander abgestimmt worden war. Der weitaus größte Teil von ihnen bemühte sich nach Kräften, eher allgemeine und unverfängliche Angaben zu machen und sämtliche rechtlich oder tatsächlich zweifelhaften Aspekte herunterzuspielen oder zu verschweigen. Schon die Detailliertheit der Aussagen, die diese Zeugen in dienstlichen Anhörungen gegenüber Vertretern des BMVg gemacht hatten, unterschied sich gravierend von dem, was diese Soldaten sich im Untersuchungsausschuss selbst noch an Auskünften abringen ließen.

Hinzu kam ein Datenschwund erheblichen Ausmaßes, der nach Darlegungen des Staatssekretärs im BMVg, Dr. Wichert, im Zusammenhang mit Archivierungsbemühungen beim Zentrum für Nachrichtenwesen der Bundeswehr (ZNBw) aufgetreten sein soll. Die Stellungnahmen von Staatssekretär Dr. Wichert hierzu waren mit Widersprüchen behaftet und teilweise nicht nachvollziehbar. Unsere Bemühungen, Licht in diese Vorgänge zu bringen, kollidierten mit einer allenfalls – euphemistisch – als zögerlich zu bezeichnenden Informationsstrategie des BMVg. Der Verdacht, dass hier gezielt Beweismittel zurückgehalten oder vernichtet wurden, um sie dem Untersuchungsausschuss vorzuenthalten, ist daher aus unserer Sicht in keiner Weise ausgeräumt.

Weitere Beweismittel – z. B. Protokolle zu Videokonferenzen – wurden in einer so losen und lückenhaften Zusammenstellung überlassen, dass ihre Unvollständigkeit offensichtlich ist.

In mehreren Fällen verweigerten die Bundesregierung, das Bundeskanzleramt und die zuständigen Ministerien offen die Herausgabe von Akten. Das wurde entweder mit der Behauptung begründet, die beizuziehenden Beweismittel wiesen keinen Bezug zum Untersuchungsauftrag auf, oder damit, die verlangten Unterlagen unterfielen dem „Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung“ und seien daher nicht an den Untersuchungsausschuss herauszugeben. Eine Berufung auf den „Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung“ ist allerdings nach der Verfassungsrechtsprechung bei abgeschlossenen Vorgängen – und um solche handelte es sich in allen Fällen – nur ausnahmsweise zulässig (vgl. die Nachweise bei Achterberg/Schulte in: v. Mangoldt/Klein, Kommentar zum Grundgesetz, 5. Aufl. 2005, Artikel 44 GG Rn. 66 f.).

Auch gegenüber der Staatsanwaltschaft Tübingen, die die Ermittlungen wegen der Tatvorwürfe gegen die Soldaten des KSK führte, wurde im BMVg gleich zu Beginn des Verfahrens die Absicht signalisiert, beschlagnahmefähige Beweismittel zurückhalten zu wollen: „Herr Birkenheier“ (der Leiter der Arbeitsgruppe im BMVg zur Überprüfung der von Herrn Kurnaz vor-

gebrachten Vorwürfe) „verwies darauf, dass es aus Sicht der Bundeswehr problematisch sei, wenn die als Wachleute in Kandahar eingesetzten Soldaten als Beschuldigte geführt würden. Dies hätte disziplinarrechtliche Konsequenzen und wäre ehrkränkend. **Insoweit müsste dann überlegt werden, welche Unterlagen uns“ (der Staatsanwaltschaft Tübingen) „zur Verfügung gestellt werden könnten.** Ich habe Herrn Birkenheier darauf verwiesen, dass die Frage, wer von uns als Beschuldigter geführt wird, gemäß der Strafprozessordnung von uns zu entscheiden ist.“ (MAT 16-78, Bl. 34)

Der Wortlaut dieses Vermerks ist eindeutig. Die vom BMVg – angesichts der absehbaren Veröffentlichung dieser Notiz im vorliegenden Minderheitsvotum – nachgeschobene Argumentation, der Staatsanwaltschaft Tübingen habe nur verdeutlicht werden sollen, dass bezüglich der dienstlichen Anhörungen der Soldaten aufgrund einer fehlenden Belehrung über ihre Selbstbelastungsfreiheit ein strafprozessuales Verwertungsverbot hinsichtlich aller gegenüber dem BMVg gemachten Angaben bestehe, trägt und überzeugt nicht. Auch aus einem solchen – nur gegenüber dem einzelnen, sich selbst belastenden Soldaten zu berücksichtigenden – Verwertungsverbot folgt kein Recht des BMVg, eine Herausgabe der dort, sei es im Zusammenhang mit dienstlichen Anhörungen oder sonst, entstandenen Unterlagen insgesamt zu verweigern.

Die Behinderung der Arbeit des Untersuchungsausschusses bekam nach Abschluss der Beweisaufnahme eine zusätzliche Qualität. Das BMVg teilte mit Schreiben vom 29. Februar 2008 dem Sekretariat des Untersuchungsausschusses mit, bezüglich zahlreicher Passagen des Zweiten Teils dieses Abschlussberichts – also den aus Sicht der Ausschussmehrheit zusammengefassten Ergebnissen der Beweisaufnahme – könne keine Herabstufung als „VS-geheim“ eingestufte Unterlagen erfolgen. Das BMVg bezog sich hier nicht nur auf Teile des Sachverhaltsentwurfs, die Informationen aus Unterlagen des BMVg wiedergaben, sondern auch auf Auszüge aus den Sitzungsprotokollen des Untersuchungsausschusses. Die Anmerkungen des BMVg hierzu waren schon angesichts ihrer Knappheit nicht ernstlich als „Begründungen“ zu betrachten. Es wurden aber auch überhaupt keine Aspekte angeführt, die für eine Einstufung als „VS“ nach der Geheimschutzordnung des Deutschen Bundestages zu berücksichtigen gewesen wären. Schon aus diesem Grund fehlte dem Verlangen des BMVg die Relevanz.

Alle Fraktionen im Untersuchungsausschuss waren sich darüber einig, dass eine Einstufung der monierten Passagen rechtlich nicht geboten war. Dennoch unterwarfen sich die Regierungsfaktionen, die auch im Untersuchungsausschuss entsprechend der Mehrheitsverhältnisse im Plenum die Mehrheit der Abgeordneten stellen, den Kürzungs- und Verfremdungswünschen des BMVg. Der Feststellungsteil zum Ausschussbericht liegt demnach nun in einer gekürzten und (selbst-)zensierten Fassung vor. Er konnte

daher von den Ausschussmitgliedern der Fraktion DIE LINKE. nicht mitgetragen werden.

All das verdeutlicht, dass seitens der Bundesregierung, die ja in partieller Kontinuität zur Vorgängerregierung steht, kein Interesse an einer umfassenden Aufklärung der Geschehnisse bestand – weder was die Vorwürfe von Herrn Kurnaz gegen zwei Angehörige des KSK im Speziellen betraf noch was den Einsatz und die Einsatzvorgaben des KSK im Afghanistan des Jahres 2002 unter den Vorzeichen der „Operation Enduring Freedom“ anging.

Misshandlung von Murat Kurnaz durch Angehörige des KSK

Der Untersuchungsausschuss hat Herrn Kurnaz in seiner Sitzung vom 17. Januar 2007 ausführlich befragt. Nach diesem Termin bestand für uns kein Zweifel mehr an der Glaubwürdigkeit von Herrn Kurnaz. Auch die mit den Körperverletzungsvorwürfen gegen die beiden beschuldigten KSK-Soldaten befasste Staatsanwaltschaft Tübingen wies ausdrücklich darauf hin, dass sie Herrn Kurnaz für glaubwürdig halte. Sie bescheinigte ihm, dass nichts an seinem Aussageverhalten für eine Tendenz zur einseitigen oder unbegründeten Belastung der beiden beschuldigten Soldaten gesprochen habe.

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme im Untersuchungsausschuss stand aber bis weit in das Jahr 2007 hinein Aussage gegen Aussage(-n): die in vielen Aspekten übereinstimmenden Angaben der KSK-Soldaten gegen die von Herrn Kurnaz.

Zugunsten von Herrn Kurnaz stritt von Anfang an die Tatsache, dass sich nach und nach immer mehr Details seiner Schilderung als zutreffend herausstellten – während die Darstellungen der KSK-Soldaten, aber auch des BMVg, zunehmend zweifelhafter wurden.

Seitens des BMVg war zunächst sogar bestritten worden, dass das KSK überhaupt in Kandahar stationiert war; dass KSK-Soldaten zum vermuteten Tatzeitpunkt in Kandahar stationiert waren; dass es jemals einen Wachdienst der KSK-Soldaten gegeben habe, anlässlich dessen es zu einem Zusammentreffen von KSK-Soldaten mit Herrn Kurnaz kam; und schließlich, dass Herr Kurnaz aus einer kleinen Gruppe von Soldaten heraus während eines Wachdienstes im Gefangenenlager mit den Worten „Du hast Dir wohl die falsche Seite ausgesucht“ angesprochen worden war.

All diese Punkte wurden im staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren und aufgrund des Tätigwerdens des Untersuchungsausschusses aufgeklärt. Sie werden heute von keinem Angehörigen des BMVg mehr geleugnet. Bestritten wird nur noch, dass es zu einer Misshandlung von Herrn Kurnaz durch KSK-Soldaten kam, im Schutze eines Lastwagens im von der US-amerikanischen Armee eingerichteten Gefangenenlager der FOB (Forward Operation Base) Airfield Kandahar.

Durch die Vernehmung ehemaliger Mitgefangener von Herrn Kurnaz ist auch in diesen Komplex Bewegung gekommen.

Zwei der ehemaligen Mitgefangenen, die Zeugen Ruhal Ahmed und Asif Iqbal, konnten am 23. Januar 2008 im Untersuchungsausschuss angehört werden. Der Zeuge Shafiq Rasul wurde von der Staatsanwaltschaft Tübingen ergänzend telefonisch befragt.

Der Zeuge Ruhal Ahmed bestätigte die Angaben von Herrn Kurnaz zum regelmäßigen Vorhandensein von Lastwagen im Gefangenenlager und auch zur Existenz eines LKW, auf dessen Ladefläche bereits Anfang Januar 2002 die Fäkalien in Fässern aus dem Gefangenenbereich herausgefahren worden seien: „Wir haben Eimer zur Darmentleerung und zum Urinieren benutzt. Am Anfang sind die amerikanischen Soldaten noch selbst in den Käfig gekommen und haben die Eimer abgeholt. (...) ich glaube, nachdem ich zwei Wochen dort war, haben sie begonnen (...), Gefangenen extra Mahlzeiten anzubieten, wenn wir diese Eimer voller Fäkalien nehmen und sie zu einem Lastwagen bringen, auf dem (...) Fässer waren. Große Fässer, wie Ölfässer. (...)“

Diese Lastwagen waren ziemlich groß, und sie fuhren durch die Tore zum Haupteingang. Der Haupteingang wurde ständig überwacht. Die Tore waren immer geschlossen. Wenn die Lastwagen kamen, wurden sie geöffnet. Die Lastwagen wurden für Verschiedenes genutzt. (...) Sie hatten Fässer geladen, große Fässer, in denen sie die Fäkalien abtransportierten. Sie... Wir kippten die Fäkalien in Fässer und die wurden dann aus dem Lager gefahren zu einem bestimmten Ort und dort verbrannt. (...) Ich würde sagen, es gab keine (...) richtig großen Fahrzeuge – aber größer als ein Kleintransporter, wie ein Transporter, größer als ein Transporter. Ein mittelgroßer Lastwagen, der wahrscheinlich leicht 30 Tonnen aufladen kann. (...) Viel größer als ein Pick-Up.(...)

In den ersten zwei Wochen mussten wir in die entgegengesetzte Richtung gucken, wenn die Amerikaner kamen und die Fäkalien entsorgten, zur Rückwand des Käfigs gehen und uns hinknien, die Hände an unseren Köpfen (...). Wir konnten nicht mehr sehen. (...)

Frage Haben Sie in den ersten zwei Wochen Lkws gesehen, oder haben Sie erst später Lkws gesehen?

„Nein, ich habe vorher Lkws gesehen.“(...)

Die Fahrzeuge kamen rein, wenn wir die Fäkalien hingebacht haben. Oder sie kamen rein, wenn sie zum Beispiel Essen oder Wasser gebracht haben. Und nachdem der Lkw, die Fässer, die großen Fässer, mit Fäkalien beladen worden war, fuhr er vom Gelände runter. Ich nehme an, sie haben sie weggebracht und verbrannt, weil sie das in solchen Situationen so machen. Sie verbrennen die Fäkalien.“ (Wortprotokoll Nr. 22, Teil II, S. 8/9, 10, 14, 16; Übersetzung teilweise überarbeitet auf Basis des englischsprachigen Ursprungsprotokolls)

Der Zeuge Asif Iqbal, ein weiterer ehemaliger Mitgefangener von Herrn Kurnaz, der vor dem Untersuchungsausschuss aussagte, erklärte zwar, keine Erinnerung an LKW zu haben, mit denen die Fäkalien der Gefangenen abgeholt worden seien. In seinen Vernehmungen durch den Untersuchungsausschuss und die Staatsanwaltschaft Tübingen konnte aber nicht hinreichend genau herausgearbeitet werden, ob er im relevanten Zeitraum überhaupt in einem der „Käfige“ untergebracht war, von dem aus er den Standort des LKW hätte überblicken können. Er selbst gehörte nicht zu den Gefangenen, die die Fäkalien für die US-Armee trugen. Er wusste auch nicht, wie die Fäkalien im Gefangenenlager Kandahar im potentiellen Tatzeitraum entsorgt wurden, weil – wie auch der Zeuge Ruhal Ahmed bestätigte – die Gefangenen gezwungen wurden, während der Abholung der Fäkalien auf die dem Durchlass gegenüberliegende Seite ihres „Käfigs“ zu gehen und, mit hinter dem Kopf verschränkten Händen, in die andere Richtung zu schauen. Dass er selbst während seiner zweiwöchigen Gefangenschaft im Lager Kandahar keine LKW gesehen hat, mit denen Fäkalien abgeholt wurden, belegt daher nicht, dass es sie zu jener Zeit dort nicht gab.

Die oben zitierten, die Aussage von Herrn Kurnaz stützenden Angaben des Zeugen Ruhal Ahmed finden ihre Bestätigung in Schilderungen von Angehörigen der US-Armee. Diese wurden in dem in der Zeitschrift SPIEGEL vom 3. September 2007 veröffentlichten Bericht der Journalisten John Goetz und Holger Stark (MAT 16-66, S. 68 f.) wiedergegeben: Major Matthew W. Donald und Oberstleutnant Keith Warman berichteten, die Exkremente der Gefangenen seien auch Anfang Januar 2002 schon in Ölfässern gesammelt, mit Lastwagen im Gefangenenlager abgeholt und zur Verbrennung aus dem Lager herausgebracht worden. Der Lastwagen sei durch das Haupttor des Gefangenenlagers hineingelangt. Major Matthew W. Donald war ein Angehöriger der ab Anfang Januar 2002 in der FOB Airfield Kandahar stationierten 108. Militärkompanie, Oberstleutnant Keith Warman befehligte das 519. Bataillon der Military Police.

Das Aussageverhalten der KSK-Soldaten kann vor dem Hintergrund dieser Tatsachen nur als äußerst auffällig bezeichnet werden: Nur ein einziger im Untersuchungsausschuss gehörter KSK-Angehöriger – der Zeuge Nr. 21, der von Januar bis März 2002 als Munitionsunteroffizier der Unterstützungskräfte des deutschen Kontingents im Lager Kandahar eingesetzt war – sagte aus, im ganzen Lager, also auch im Gefangenenbereich, hätten sich Fahrzeuge, auch Lastwagen, bewegt (Stenografisches Protokoll Nr. 5, Teil II, S. 46/47). Alle anderen im Untersuchungsausschuss vernommenen KSK-Soldaten behaupteten hingegen, sie hätten niemals einen Lastwagen im Gefangenenlager gesehen. Der größte Teil dieser Soldaten erklärte darüber hinaus sogar, Lastwagen habe es im Gefangenenlager gar nicht geben können. Die hierfür abgegebenen Begründungen wechselten zwischen einigen mehr oder weniger unterschiedlichen Variationen: Zutritt zum Gefangenenlager habe es nur durch

ein Zelt gegeben; das Gefangenenlager habe gar kein Eingangstor gehabt; es habe keine Zufahrtmöglichkeit zum Gefangenenlager für Fahrzeuge existiert, das Gefangenenlager sei nur dem „Personenverkehr“ zugänglich gewesen; das Gefangenenlager habe zwar über ein Eingangstor verfügt, durch dieses hätten aber Lastwagen nicht fahren können, weil das Tor mit einer Sandsackstellung zugebaut gewesen sei; das Gefangenenlager habe zwar über ein Eingangstor verfügt, dieses habe aber nicht geöffnet werden können, weil es zu instabil gewesen sei; unabhängig davon, ob es eine Zufahrtmöglichkeit zum Gefangenenlager gegeben habe, sei das Gefangenenlager durch Kraftfahrzeuge und erst recht Lastwagen schon aus Platzgründen nicht zu befahren gewesen, weil sämtliche Wege und das Lager insgesamt viel zu eng gewesen seien.

Den KSK-Soldaten wurden Fotos des Gefangenenlagers vorgelegt, die diesen Angaben widersprachen. Daraufhin erklärten zahlreiche der Befragten, die Fotos gäben einen Ausbauzustand des Gefangenenlagers wieder, der dem von Januar 2002, dem mutmaßlichen Tatzeitpunkt, nicht entspreche. Auch diese Behauptungen konnten durch Anforderung einer Erklärung des BMVg zum Entstehungszeitpunkt der Fotos widerlegt werden (MAT 16-76).

In das Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Tübingen eingeführt – und auf diesem Weg zum Beweisgegenstand im Untersuchungsausschuss – wurde auch eine in der Zeitschrift stern, Ausgabe 41/2006, S. 42, veröffentlichte Aufnahme des Gefangenenlagers in Kandahar. Auf einer Vergrößerung dieses Bildes ist ein LKW innerhalb des Gefangenenbereiches zu erkennen. Entgegen einem Auswertungsvermerk aus dem Tübinger Ermittlungsverfahren sieht man am identischen Ausbauzustand des Lagers, dass auch diese Aufnahme im gleichen Zeitraum entstanden sein muss wie die Fotos des BMVg, also Anfang Januar 2002 (MAT 16-83).

Insbesondere zeigen alle Fotos sehr deutlich, dass die Hauptverbindungswege im Gefangenenbereich so breit waren, dass kleinere bis mittelgroße Lastwagen sie unproblematisch befahren konnten.

Nach der Beweiserhebung des Untersuchungsausschusses liegt daher auf der Hand, dass die oben wiedergegebenen Erklärungen aus den Reihen des KSK unfundierte Schutzbehauptungen waren. Sie sollten dazu dienen, die Aussage von Herrn Kurnaz in einem wesentlichen Punkt als unzutreffend erscheinen zu lassen und so den Körperverletzungsvorwurf gegen Kontingentangehörige zu entkräften.

Auffällig am Aussageverhalten fast aller KSK-Soldaten war auch, dass sie sich – obwohl sie vorgaben, sich an wesentliche Details ihrer Teilnahme an der „Operation Enduring Freedom“ nicht mehr erinnern zu können, oder einander stark widersprechende Erklärungen abgaben – bezüglich einzelner die Angaben von Herrn Kurnaz betreffender Aspekte nahezu übereinstimmend festlegten: Das betraf zum einen die Frage der

Befahrbarkeit des Gefangenenlagers für Lastwagen. Weiter wiesen die Kontingentangehörigen auf angebliche „Unstimmigkeiten“ in der Aussage von Herrn Kurnaz hin. Nicht nachvollziehbar sei z. B., wieso US-Armeeangehörige Herrn Kurnaz aus seinem „Käfig“ herausgeführt haben sollten. Die Gefangenen seien aus ihren „Käfigen“ nur herausgebracht worden, um sie nach Guantánamo zu bringen – schon hier übergangen die KSK-Zeugen die auch im KSK-Kontingent wohlbekannteste Tatsache, dass die Gefangenen immer wieder verhört und dafür selbstverständlich aus den „Käfigen“ herausgeholt und zu Verhörzelten im Lager Kandahar gebracht wurden. Die von der Staatsanwaltschaft befragten KSK-Soldaten brachten weiter vor, die von Herrn Kurnaz beschriebene Uniform sei keine von den deutschen Soldaten getragene Uniform gewesen – allerdings identifizierte Herr Kurnaz kurz darauf bei der Staatsanwaltschaft Tübingen die Uniformen der KSK-Angehörigen auf Fotos eindeutig. Besonders auffällig war auch, dass fast alle KSK-Soldaten darauf hinwiesen, kein KSK-Soldat werde einem Gegner gegenüber sein Gesicht oder seine Identität als Angehöriger einer deutschen (Elite-) Einheit offenbaren – das hinderte allerdings (das ist unstrittig!) mindestens einen der KSK-Soldaten nicht daran, Herrn Kurnaz im Gefangenenlager aus geringer Entfernung auf Deutsch mit den Worten „Du hast Dir wohl die falsche Seite ausgesucht“ anzusprechen. Das ignorierten die KSK-Angehörigen und argumentierten weiter, die von Herrn Kurnaz den beschuldigten Kontingentsoldaten zugeschriebene Äußerung „wir sind die / das deutsche Kraft“ klinge wie eine schlechte Übersetzung von „the German force“; es habe in Kandahar US-Soldaten mit sehr guten Deutschkenntnissen gegeben. Dieser Einwand wurde wiederholt vorgebracht, um darzulegen, es könne sich bei der Misshandlung von Herrn Kurnaz um eine spezielle Vernehmungstechnik der US-Streitkräfte bzw. der CIA gehandelt haben. Warum diese auf Befragungen in akzentfreier deutscher Sprache spezialisierten Vernehmer sich in derart kryptischem Deutsch ausdrücken sollten, wurde allerdings nicht erklärt.

Die Kontingentsoldaten, die sich an ein Zusammenreffen mit Herrn Kurnaz am Zaun des Gefangenenlagers erinnerten, widersprachen in noch einem weiteren Punkt den Angaben von Herrn Kurnaz: Herr Kurnaz erklärte, er habe am Zaun des „Käfigs“, in dem er in Kandahar gefangen gehalten wurde, zwei KSK-Soldaten gegenüber gestanden. Von diesen beiden habe ihn einer mit der Äußerung „Du hast Dir wohl die falsche Seite ausgesucht“ angesprochen.

Die Soldaten, die überhaupt einräumten, diese Äußerung könne gefallen sein, gaben zur Größe der Gruppe der KSK-Soldaten, die Herrn Kurnaz am Zaun gegenüber gestanden habe, stets Größenordnungen von nicht weniger als drei Personen an. Andererseits sagten fast alle KSK-Soldaten übereinstimmend aus, sie seien in Zweier-Gruppen auf Streife gegangen. Soweit die im Untersuchungsausschuss gehörten Kontingentsoldaten hiervon abwichen, sprachen sie niemals von größeren Gruppen deutscher Soldaten. Sie schilderten allenfalls, sie hätten ihre Streifengän-

ge zum Teil auch allein absolviert. Der Zeuge Nr. 32 erklärte sogar, er könne sich nicht vorstellen, dass die KSK-Soldaten in größeren Gruppen als zu zweit Streife gelaufen seien (MAT 16-8, Bl. 199).

Auch dieses widersprüchliche Aussageverhalten weist auf eine durchschaubare Absprache zwischen den KSK-Soldaten hin. Sie waren offensichtlich der Meinung, wenn die von ihnen beschriebene Personengruppe die von Herrn Kurnaz angegebene Gruppengröße übersteige, könne eine Identifizierung und Überführung einzelner KSK-Soldaten nicht gelingen.

Das gesamte Aussageverhalten der KSK-Soldaten ließ deutlich erkennen, dass es vom Bestreben getragen war, die Schilderung von Herrn Kurnaz unglaublich erscheinen zu lassen und so die Kontingentangehörigen weitgehend zu entlasten. Stimmte das von Herrn Kurnaz geschilderte Geschehen nicht mit der Realität überein, gab es für eine solche Strategie aber keinen Anlass.

Einsatz des KSK in Kandahar

1. Nicht vom Bundestagsmandat gedeckter Einsatz des KSK

Seit den dienstlichen Anhörungen der KSK-Angehörigen beim BMVg vor dem Hintergrund der von Herrn Kurnaz erhobenen Misshandlungsvorwürfe ist bekannt, dass Soldaten des 1. KSK-Kontingents in Kandahar im Januar 2002 nicht nur Wachschichten im Gefangenenlager der FOB Airfield Kandahar geleistet, sondern sich sogar an der Aufnahme neuer Gefangener in dieses Gefangenenlager (sog. In-processing) beteiligt haben.

Der Bundestag formulierte als Zielvorgabe für die Beteiligung an der „Operation Enduring Freedom“: „Diese Operation hat zum Ziel, Führungs- und Ausbildungseinrichtungen von Terroristen auszuschalten, Terroristen zu bekämpfen, gefangen zu nehmen und vor Gericht zu stellen sowie Dritte dauerhaft von der Unterstützung terroristischer Aktivitäten abzuhalten. Deutsche bewaffnete Streitkräfte tragen dazu mit ihren Fähigkeiten bei.“ (BT-Drs. 14/7296).

Ob die Teilnahme der KSK-Soldaten an Bewachungsaufgaben in einem Gefangenenlager von diesem Mandat gedeckt war, ist mehr als fraglich. Die Frage ist eindeutig zu verneinen, sofern zu diesem Zeitpunkt schon erkennbar war, dass die USA als Gewahrsamsmacht nicht daran dachten, die Gefangenen einem ordentlichen Gerichtsverfahren zu überstellen. Daher stand in besonderem Maße die aktive Unterstützung von Streitkräfteangehörigen der USA bei der Aufnahme prozedur im Gefangenenlager im Widerspruch zum Bundestagsmandat.

Im Untersuchungsausschuss ließ sich noch nicht einmal aufklären, ob eine Bewachung von Gefangenen vom Einsatzführungskommando jemals angeordnet oder auch nur genehmigt worden war. Der Kontingentführer behauptete im Untersuchungsausschuss, er

habe eine Genehmigung zur Übernahme der Wachaufgabe eingeholt, bevor Kontingentsoldaten zum Wachdienst eingesetzt worden seien. Das sei nach seiner Erinnerung in einer Videokonferenz mit dem Leiter der Abteilung Spezielle Operationen geschehen (Stenografisches Protokoll Nr. 4, Teil III, S. 7, 13, 25). Dieser Abteilungsleiter erinnerte sich weder an eine solche Weisung oder Genehmigung noch auch nur an eine entsprechende Meldung des Kontingentführers (Stenografisches Protokoll Nr. 5, Teil II, S. 14, 18/19, 21; Teil III S. 8). Aus den dem Ausschuss vorgelegten Protokollen zu Videokonferenzen ergibt sich keine derartige Weisung aus dem Einsatzführungskommando der Bundeswehr in Potsdam. Da aber nach Zeugenaussagen (Stenografisches Protokoll Nr. 8, Teil III, S. 24/25) bekannt ist, dass in Videokonferenzen erteilte Befehle protokolliert wurden, muss sich im Umkehrschluss zwingend ergeben, dass jedenfalls per Videokonferenz eine entsprechende Weisung zur Übernahme von Wachaufgaben im Gefangenenlager nicht erfolgte.

Zwar sagte der seinerzeitige Befehlshaber des Einsatzführungskommandos, Generalleutnant a. D. Riechmann, bei seiner Vernehmung im Untersuchungsausschuss, er selbst habe einem Wachdienst zugestimmt. Hierbei ging er aber von einer Beteiligung am Schutz des gesamten Militärlagers, der FOB Airfield Kandahar, gegen Angriffe von außen aus, nicht von einer Bewachung von Gefangenen:

„Das Thema hat gelautet: Sicherung. Sie sprechen ja von einer Zeit im Januar 2002, wo gerade dieser Compound, das Areal dieses Flugplatzes, in amerikanische Hand gekommen ist und wo permanent Angriffe auf das Lager stattfanden, Beschießungen. (...) In diesem Zusammenhang ist das Thema Sicherung des Lagers einschließlich der Sicherung des Gefangenenlagers Teil dieses Gesprächs gewesen. Ich habe damals zugestimmt: Jawohl, wenn hier Not am Mann ist, dann muss auch unser Kontingent seinen Beitrag leisten. (...) Es handelt sich ja nicht um den Gewahrsam dieser sog. Detainees in dem Lager, sondern es handelt sich um eine allgemeine Sicherungsmaßnahme. Der habe ich so zugestimmt.“
(Stenografisches Protokoll Nr. 8, Teil III, S. 2)

Weiter erklärte er:

„Die Einschränkung, die ich gegeben habe, (...) war eindeutig: dass durch unsere Soldaten keine Aufgaben des Gewahrsams wahrgenommen werden dürfen, sondern dass es sich um eine Sicherungsaufgabe handelt.“
(Stenografisches Protokoll Nr. 8, Teil III, S. 12/13)

Auch der seinerzeitige Stabsabteilungsleiter Fü S V, Generalmajor Engelhardt, schilderte im Untersuchungsausschuss, ihm sei nur vorgetragen worden, die Angehörigen des KSK-Kontingents seien an einer Bewachung des Militärlagers in Kandahar beteiligt gewesen:

„Wir haben dem keine besondere Bedeutung beigegeben, weil für mich für den Begriff „Guards Duty“ die Beteiligung an einer Bewachung des Lagers in

Kandahar die Erklärung war. Ich habe dem überhaupt keine weitere Bedeutung beigemessen, weil nirgendwo an mich herangetragen worden ist: sie beteiligen sich da an der Bewachung der Gefangenen. – Dann hätten wir schon eingegriffen oder ich hätte eingegriffen, weil das nicht Aufgabe der Spezialkräfte gewesen wäre.“ (Stenografisches Protokoll Nr. 10, Teil II, S. 18)

Ob diese Darstellungen mehr als bloße Schutzbehauptungen waren, konnte mit den Mitteln des Untersuchungsausschusses nicht aufgeklärt werden.

Wenn aber nicht gegenüber dem Untersuchungsausschuss das Vorliegen einer Weisung zur Teilnahme an der Aufnahme neuer Gefangener gezielt verschwiegen wurde, fehlte es insoweit an jeglicher Genehmigung von Seiten der für das KSK Verantwortlichen. Das bedeutet aber, dass das BMVg die Kontrolle über das KSK schon von Anfang an verloren hatte.

Glaubt man den Darlegungen des Kontingentführers im Untersuchungsausschuss, hatte noch nicht einmal er selbst einen Überblick darüber, womit sich die ihm unterstellten Soldaten befassten: Bei seiner Vernehmung im Untersuchungsausschuss behauptete er nämlich,

„(...) ich habe die Anordnung für die Bewachung des Lagers nicht gegeben. Ich habe einen Request der Amerikaner bekommen, ob ich Soldaten abstellen kann zur Bewachung des Lagers. (...) ich habe dann meinem Kompaniechef den Auftrag gegeben, Männer abzustellen, die sich dann da melden mussten – bei wem, weiß ich jetzt auch nicht mehr –, und da haben die ihren Auftrag bekommen.“
(Stenografisches Protokoll Nr. 4, Teil III, S. 20)

Nicht nur insoweit fehlte dem Kontingentführer eine präzisere Vorstellung von den realen Vorgängen: Im Untersuchungsausschuss erklärte er auch, er sei davon ausgegangen, die an der Wache teilnehmenden Soldaten seien – entsprechend des Requests der US-amerikanischen Streitkräfte an ihn – die ganze Nacht über „auf dem Wachturm“ eingesetzt gewesen, und nicht im inneren Bereich des Lagers
(Stenografisches Protokoll Nr. 4, Teil III, S. 14, 19).

2. Folterung von Gefangenen durch KSK-Angehörige

Mindestens einer der zur Wache im Gefangenenlager der FOB Airfield Kandahar eingesetzten KSK-Soldaten hat eigenhändig gegen das Folterverbot verstoßen.

Nach der Beweiserhebung im Untersuchungsausschuss steht für uns fest, dass ein Angehöriger des KSK im Lager Kandahar – sei es auch nur zum Schein – Gefangene mit seinem mit einer Laserzielvorrichtung ausgestatteten Gewehr bedroht und sie dadurch in Todesangst versetzt hat.

Der Zeuge Asif Iqbal schilderte vor dem Untersuchungsausschuss:

„Wir wurden jede Nacht geweckt und sie haben uns durchgezählt. Und da war eine Nacht, in der sie es

immer wieder gemacht haben, alle 10, 15 Minuten haben sie ‚Durchzählen‘ gerufen, und wir mussten alle nach vorne kommen und uns aufstellen, und da habe ich den deutschen Soldaten gesehen, sein Gewehr war anders als die amerikanischen Gewehre. Und er hatte eine rote Leuchte... Laserleuchte und er hat immer wieder mit seinem Gewehr auf unsere Köpfe gezeigt (...).

(...) die amerikanischen Soldaten... Sie haben nur ihre Gewehre auf uns gerichtet und man merkte, dass sie Amerikaner waren. (...) Aber dieser Typ, er stand da und richtete das Gewehr auf uns und er zeigte mit der roten Leuchte auf jeden Einzelnen. (...)

Alle Tage sind beinahe gleich, aber plötzlich, eines Tages, sind da ein paar deutsche Soldaten und sie leuchten einen an. Das vergisst man nicht.“ (Wortprotokoll Nr. 22, Teil II, S. 28/29 und S. 33)

Herr Kurnaz sagte zu dieser Begebenheit bereits bei seiner Zeugenvernehmung durch den Untersuchungsausschuss am 17. Januar 2007 aus:

„**M.K.** Der mit der helleren Haarfarbe hat eine besondere Waffe gehabt, was mir aufgefallen ist. (...)

Frage Hatte die Waffe eine besondere Zieleinrichtung?

M.K. Sie hat Laser obendrauf gehabt, mit dem er auch auf die Gefangenen gezielt hat, indem er das den Amerikanern vorgeführt hat. Das fanden die amerikanischen Soldaten toll. Sie haben diese Waffe bewundert. Da kamen die ganzen amerikanischen Soldaten und haben sich das angeguckt.

Frage Die deutschen Soldaten haben, als sie draußen am Zaun stehen – damit wir das richtig verstehen –, mit dieser Laserwaffe Punkte auf die Kleidung gemacht?

M.K. Auf die Köpfe von den Gefangenen oder auf die Körper unterschiedlicher Gefangener. Er hat das zum Vorführen für die Amerikaner gemacht.

(...)

Frage (...) Wie haben die anderen, die Mitgefangenen, darauf reagiert? (...) Haben die Angst gehabt in diesem Moment, haben die das als Bedrohung angesehen oder als (...) ‚dummes, böses Spiel‘?

M.K. Jeder Gefangene reagiert anders, der eine nimmt das ernst und der andere wahrscheinlich nicht. Aber für mich hat es den Eindruck gemacht, dass sie es vor allem als Bedrohung fanden. Man zielt nicht mit einem Laser, mit einer scharf geladenen Waffe mit einem Laser auf Köpfe aus Spaß. Ich gehe davon aus, dass sie es ernst genommen haben. Das kann ich nicht beurteilen. Das weiß ich nicht. Da muss man diejenigen fragen, auf die gezielt wurde.“
(Stenografisches Protokoll Nr. 4, Teil II, S. 35/36 und S. 50)

Es liegt auf der Hand, dass die betroffenen Gefangenen Todesangst empfanden.

Eine solche Behandlung läuft der sowohl von der Bundesrepublik Deutschland als auch den USA ratifizierten Folterverbots-Konvention (Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe vom 10. Dezember 1984; BGBl. 1990 II, S. 247) zuwider:

Artikel 1

(1) Im Sinne dieses Übereinkommens bezeichnet der Ausdruck ‚Folter‘ jede Handlung, durch die einer Person vorsätzlich große körperliche oder seelische Schmerzen oder Leiden zugefügt werden, zum Beispiel um von ihr oder einem Dritten eine Aussage oder ein Geständnis zu erlangen, um sie für eine tatsächlich oder mutmaßlich von ihr oder einem Dritten begangene Tat zu bestrafen oder um sie oder einen Dritten einzuschüchtern oder zu nötigen, oder aus einem anderen, auf irgendeiner Art von Diskriminierung beruhenden Grund, wenn diese Schmerzen oder Leiden von einem Angehörigen des öffentlichen Dienstes oder einer anderen in amtlicher Eigenschaft handelnden Person, auf deren Veranlassung oder mit deren ausdrücklichem oder stillschweigendem Einverständnis verursacht werden. Der Ausdruck umfasst nicht Schmerzen oder Leiden, die sich lediglich aus gesetzlich zulässigen Sanktionen ergeben, dazu gehören oder damit verbunden sind.

(2) (...)

Artikel 2

(1) Jeder Vertragsstaat trifft wirksame gesetzgeberische, verwaltungsmäßige, gerichtliche oder sonstige Maßnahmen, um Folterungen in allen seiner Hoheitsgewalt unterstehenden Gebieten zu verhindern.

(2) Außergewöhnliche Umstände gleich welcher Art, sei es Krieg oder Kriegsgefahr, innenpolitische Instabilität oder ein sonstiger öffentlicher Notstand, dürfen nicht als Rechtfertigung für Folter geltend gemacht werden.

(3) (...)

3. Duldung von und Teilnahme an völkerrechtswidriger Behandlung der Gefangenen im Gefangenenlager der FOB Airfield Kandahar

Während ihres Wachdienstes im Gefangenenlager der FOB Airfield Kandahar nahmen die KSK-Soldaten wahr, dass die Behandlung der Gefangenen durch die US-amerikanischen Streitkräfte menschenrechtlichen Verbürgungen und den Vorgaben des humanitären Völkerrechts widersprach. Dennoch beteiligten sich mindestens sechs – möglicherweise aber auch alle oder fast alle – der als Wachen im Gefangenenlager eingesetzten KSK-Soldaten nicht nur an diesem Wachdienst selbst, sondern sogar an der Aufnahme neuer Gefangener in das Gefangenenlager.

a) Prozedur zur Aufnahme neuer Gefangener („In-processing“)

Die Prozedur zur Aufnahme neuer Gefangener (sog. In-processing) stellte sich bereits nach den Schilderungen der deutschen KSK-Angehörigen als – in der euphemistischen Umschreibung der Kontingentsoldaten – „ruppiger“, „robuster“ Vorgang dar. Die KSK-Soldaten nannten hierzu nur wenige Details.

So sagte der Zeuge Nr. 8 bei seiner dienstlichen Anhörung im BMVg aus:

„Im Lager gab es ein Zelt, in dem mehrere Stationen aufgebaut waren (...), sie“ [die Gefangenen] „wurden fotografiert, es wurden Fingerabdrücke genommen, die Gefangenen mussten sich ausziehen und wurden ärztlich untersucht. Es war unsere Aufgabe, die Gefangenen von Station zu Station zu führen. (...) Die Gefangenen trugen Augenbinden, ich glaube eine Art Kapuze, und Fesseln. Wir haben die Gefangenen am Arm geführt, da sie auch Fußfesseln trugen. Dieser Einsatz hat etwa 3 – 4 Stunden gedauert, obwohl es nicht so viele Gefangene waren. (...) Innerhalb des Zeltes konnten sowohl eine US-Soldatin als auch ein Befrager arabisch sprechen. Seitens der Gefangenen gab es keinen Widerstand. Der Umgang der Amerikaner war robust, aber nicht in einer Form, die ich im umgekehrten Falle als unangemessen betrachtet hätte. Es gab weder Tritte noch Schläge durch die Amerikaner sowie auch keine Akte willkürlicher Gewalt.“ (MAT 16-14, Anlage 03)

Der Zeuge Nr. 18 füllte das Bild des „robusten“ Umgangs der US-Amerikaner mit Gefangenen mit etwas mehr Leben, als er in seiner dienstlichen Anhörung beim BMVg schilderte:

„Die Gefangenen kamen vom Flugzeug, wurden in ein Zelt außerhalb des Lagers gebracht, dort durchsucht und befragt (Name etc.). Ich habe an der Durchsuchung der Gefangenen nicht teilgenommen, jedoch habe ich mit den Amerikanern zusammen anfangs diese Personen mit abgeführt. Danach habe ich diese Tätigkeit mit einem deutschen Kameraden weiter durchgeführt, da die Amerikaner die Gefangenen aus meiner Sicht zu aggressiv behandelt haben. Als die Gefangenen aus dem Flugzeug kamen, waren sie gefesselt und hatten einen Sack als Sichtschutz über dem Kopf. Beim Abführen haben wir die Gefangenen am Arm gepackt. Im Rahmen der Aufnahme wurden sie auch einem Arzt vorgeführt; bei der Aufnahme wurde arabisch gesprochen. Alles ging sehr laut zu. (...) Vom ersten Zelt wurden die neuen Gefangenen – es waren etwa 10 bis 15 Personen – weiter geführt. Ich habe erlebt, dass ein Amerikaner einen Gefangenen mit Sichtschutz gegen eine Wand laufen ließ, daraufhin habe ich es vorgezogen, die Gefangenen mit einem deutschen Kameraden zusammen abzuführen. Bei dem ganzen Verfahren gab es weder Tritte noch Schläge. Trotzdem hatte man ein ungutes Gefühl, denn man wusste nicht, ob all diese Personen auch wirklich schuldig waren. Zu dieser Zeit kam man in Afghanistan sehr schnell in falschen Verdacht, manchmal reichte es aus, wenn man zuviel Geld bei sich hatte. Die Amerikaner waren betont grob zu den Ge-

fangenen. (...) Die Behandlung der Gefangenen durch die Amerikaner war insgesamt nicht so, wie man sich es unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten vorstellt. Ich habe das KSK aus einer Vielzahl von Gründen verlassen, die Erfahrungen, wie unsere Partner der US-Streitkräfte mit Gefangenen umgegangen sind, war ein Grund dafür.“ (MAT 16-14, Anlage 03)

Von akustischen Einschüchterungen der Gefangenen während des „In-processing“ erzählte auch der Zeuge Nr. 20:

„Misshandlungen durch die Amerikaner habe ich nicht beobachtet. Es gab ein Abtasten und Abführen, dazu wurden die Gefangenen auch angefasst, sie wurden jedoch sehr laut angesprochen.“ (MAT 16-14, Anlage 03)

Und der Zeuge Nr. 14 äußerte sich zu seiner Einstellung zum Vorgehen der Angehörigen der US-amerikanischen Armee:

„Wie ich vorhin schon gesagt habe, kam es uns eben darauf an, dass wir als Deutsche sie so behandeln, wie man eben mit Menschen umgeht. Ich möchte mich hier noch einmal von der einen oder anderen Methode der Amerikaner distanzieren, (...). Wenn hier tatsächlich eine Menschenrechtsverletzung stattgefunden hätte – wobei der Übergang ja fließend ist, da sind wir uns wohl einig; aber wenn hier eine ganz klare Verletzung der Menschenrechte stattgefunden hätte –, wäre sicherlich jeder von uns dort eingeschritten. Aber es gibt ja auch einen Unterschied, wie man an eine solche Sache herangeht.“

(Stenografisches Protokoll Nr. 9, Teil III, S. 10)

Die Stimmungslage der Gefangenen umriss dieser Zeuge dann so:

„Man muss sich auch in die Lage der Gefangenen versetzen. Ich nehme an, dass die Mehrzahl dieser Menschen schon sehr große Angst hatte.“

(Stenografisches Protokoll Nr. 9, Teil III, S. 10)

Eine menschenrechtswidrige Behandlung setzt keine körperlichen Einwirkungen wie „Schläge“ oder „Tritte“, auf die die KSK-Soldaten abstellten, voraus. Schon die von den KSK-Angehörigen beschriebenen Details sprechen unter völkerrechtlichen Gesichtspunkten für sich und lassen außerdem Rückschlüsse auf weitere Missstände zu. Dennoch bezeichneten die im Untersuchungsausschuss vernommenen KSK-Soldaten die von ihnen selbst wahrgenommenen Geschehnisse in Zusammenhang mit diesem „In-processing“ auch auf Nachfragen als „im vertretbaren Rahmen“ liegend.

Ganz anders liest sich beispielsweise die Schilderung eines auch in Kandahar eingesetzten Befragers (Chris Mackey) der US-Armee, der seine im Rahmen der „Operation Enduring Freedom“ in unterschiedlichen Gefangenenlagern gesammelten Erfahrungen in dem Buch „The Interrogators“ (Chris Mackey / Greg Miller; erschienen 2005 bei Back Bay Books) niederlegte: „As always, it happened at night. A cargo plane touched down in darkness, its lights doused to avoid attack, and lumbered across the rutted runway toward

what had once been the passenger terminal of the Kandahar airport. Its rear ramp lowered, revealing a ragged train of enemy fighters in bare feet and rags, emerging like aliens in the red-hued light of the cargo hold. Their heads were covered in burlap sacks, but their breath was still visible in the frigid air. (...) They were bound together in long chains. As they were spirited down the ramp, if one were to stumble, he would pull the others down with him. On the tarmac, MPs swarmed in from all sides, shining flashlights in the prisoners' concealed faces and screaming a stream of commands and obscenities audible even over the roar of the plane as it pulled away and made its escape into the Afghanistan sky. They led the prisoners toward a barbed-wire enclosure (...). It was accessed through a long, rickety door made of sheet metal and topped with concertina wire. The prisoners ambled through under the gaze of MPs in towers above, who kept their weapons at the ready. With a mighty „thud“ the prisoners were hurled, one by one, into a three-sided sandbag „pin down“. Rubber-gloved MPs armed with surgical scissors made them lie on their stomachs and began cutting away the rags. At the first snip of the scissors, the prisoners howled and wailed and struggled to roll over, fearing there could only be one purpose for being held face-down and stripped. The screaming stirred the line of prisoners still waiting in the reception area to states of supreme agitation. The pin-down was the entry point to an abattoir-like tent tunnel through which the prisoners would pass as they were processed into U.S. custody. (...) Once they had gone through a quick intelligence screening, the prisoners were examined by a doctor. He scanned the prisoners' torsos, arms, and legs, moving a gloved hand quickly across their skin, searching for scars and fresh wounds that might need dressing. He checked their mouths with a gloved finger, and searched their eyes with a flashlight, looking for any sign of disease. Then an MP would shout one of the few phrases he had mastered in Arabic: „Wa' all'an lill act el emptihan!“ – „And now for the ass inspection!“ One MP would put his knee into the back of one of the prisoners' knees while the other put his hand on the prisoner's neck and pushed it down until the prisoner was properly positioned. The doctor's probe always prompted new shrieks from prisoners convinced they were about to be raped.“ (a.a.O., S. 3 ff.)

Das „In-processing“ im Gefangenenlager von Kandahar wird hier als eine planvoll Angst erregende Prozedur aus gezielten Einschüchterungen und körperlichen Übergriffen geschildert, mit der bei den Gefangenen nicht zuletzt extreme Ängste provoziert werden sollten. Die Folterdefinition der Folterverbots-Konvention wurde oben bei Punkt IV. 2. schon zitiert. Das Hervorrufen von Todesangst, aber auch die gezielte, massive Erniedrigung von Gefangenen, vor deren religiös-kulturellem Hintergrund z. B. erzwungene Nacktheit besonders tabuisiert ist, und das planvolle Spiel mit ihrer Angst vor Vergewaltigung, können Leiden von großer Intensität verursachen, die dieser Folterdefinition unterfallen.

Bezeichnenderweise finden sich zahlreiche Details aus den Schilderungen der KSK-Soldaten in der sicherlich partiell literarisch beeinflussten Schilderung von Mackey und Miller wieder.

Der Zeuge Nr. 20, dem Teile von Mackey / Miller's Beschreibung eines „In-processing“-Vorganges in der FOB Airfield Kandahar im Untersuchungsausschuss vorgehalten wurden, erklärte jedoch, einen derartigen Umgang mit Gefangenen in Kandahar nicht beobachtet zu haben. Dieser Zeuge ließ allerdings bei seiner Schilderung eines „In-processing“, an dem er selbst beteiligt gewesen war, wesentliche Aspekte aus, die sich in der obigen Darstellung von Mackey / Miller finden, und die unabhängig hiervon z. B. auch von den im Untersuchungsausschuss gehörten ehemaligen Mitgefangenen von Herrn Kurnaz erwähnt wurden. Die Untersuchung der Gefangenen etwa gestaltete sich nach den Darlegungen des Zeugen Nr. 20 eher harmlos und schien auf eine rein äußerliche Durchsuchung beschränkt:

„Dann hat man angefangen, einen nach dem anderen, sage ich mal, von dieser ganzen Verbindung loszubinden, hat diesen einen genommen; der wurde dann auf Gegenstände untersucht, die er vielleicht am Körper oder in seinen Sachen haben könnte.“
(Stenografisches Protokoll Nr. 21, Teil III, S. 27)

Der Zeuge Ruhai Ahmed sagte im Untersuchungsausschuss – ganz offensichtlich erheblich in seinem Schamgefühl berührt und außerstande, ins Detail zu gehen – hingegen aus:

„Sie brachten uns in ein Zelt und zogen uns aus. Sie rissen uns mit Gewalt alle Kleider vom Leib, sodass wir nackt waren. Und sie fotografierten uns, von vorn, von der Seite. Dann nahmen sie Proben aus unseren Bärten. Sie nahmen Proben von meinem Bart, von meiner Wange, Abstriche, Fingerabdrücke. Und Dreck unter den Nägeln, von unter den Nägeln.“
(Wortprotokoll Nr. 22, Teil II, S. 15)

und beendete diese Schilderung nach einer beklommenen Pause mit den Worten:
„Then we were searched thoroughly. OK?“

Erst auf gezielte Nachfrage, ob Teil dieser „gründlichen Durchsuchung“ auch eine Rektaluntersuchung gewesen sei, antwortete der Zeuge spürbar befangen mit einem knappen, beschämten „Ja“
(Wortprotokoll Nr. 22, Teil II, S. 23).

b) Schlafentzug

Einer der im Untersuchungsausschuss vernommenen KSK-Soldaten erwähnte Vorgehensweisen der US-amerikanischen Armeeangehörigen, die ersichtlich machen, dass die Gefangenen gezielt und systematisch der Foltertechnik des Schlafentzugs ausgesetzt wurden. So schilderte der Zeuge Nr. 8 in seiner Anhörung beim BMVg:

„Die Gefangenen wurden von den Amerikanern regelmäßig geweckt.“ (MAT 16-14, Anlage 03).

Im Untersuchungsausschuss hierzu befragt, wollte er allerdings keinen Bezug zu systematischen Störungen des Schlafs der Gefangenen herstellen.

Deutlicher wurden die ehemaligen Mitgefangenen von Herrn Kurnaz. Der Zeuge Ruhai Ahmed erzählte über seinen Aufenthalt im Gefangenenlager der FOB Airfield Kandahar:

„Sie haben uns auch nicht schlafen lassen, weil sie uns alle zwei bis drei Stunden haben durchzählen lassen. Sie haben uns nachts geweckt und wir mussten alle zur Vorderseite des Käfigs kommen und durchzählen. Zählen, wie viele Gefangene in diesem... in diesem Zelt sind. Und das ging die ganze Nacht so weiter, sie haben uns nicht schlafen lassen. (...)

Das Durchzählen findet dreimal am Tag statt. Es sollte nur dreimal am Tag stattfinden. Es gab drei Schichten, aber nachts haben sie das regelmäßig gemacht. Das heißt, alle zwei, drei, vier Stunden kamen sie und weckten uns auf und ließen uns durchzählen. (...“
(Wortprotokoll Nr. 22, Teil II, S. 15/16)

Der Zeuge Asif Iqbal schilderte, dass die Gefangenen in der Nacht, in der die deutschen Soldaten am Wacheinsatz teilnahmen, sogar gezwungen wurden, alle 10, 15 Minuten zum Durchzählen anzutreten. Auf die Frage, ob Sinn des wiederholten Durchzählens gewesen sei, festzustellen, ob Gefangene aus dem Lager geflohen seien, entgegnete er:

„Nein, das haben sie jede Nacht gemacht. Jede Nacht haben sie das Gleiche gemacht. Sie haben uns nicht schlafen lassen.“
(Wortprotokoll Nr. 22, Teil II, S. 28/29 und 30)

Auch aus zahlreichen Presseveröffentlichungen ist bekannt, dass die USA im Rahmen ihres „Kampfs gegen den Terror“ gezielt dadurch auf Gefangene einwirkten (und vermutlich einwirken), dass sie sie am Schlafen hinderten.

Schlafentzug ist eine Foltermethode.

Im Internet-Lexikon wikipedia findet sich hierzu der Eintrag:

„Dauerhafter Schlafmangel führt zu körperlichen Beschwerden (beispielsweise erhöhte Infektanfälligkeit, Kopfschmerzen) und zu psychischen Problemen (beispielsweise Denkstörungen, Müdigkeit, Halluzinationen, Reizbarkeit). Dauerhafter methodischer Schlafentzug wird daher auch als Methode der Folter unter anderem dazu eingesetzt, um klares Denken des Opfers zu unterbinden und um den Willen sowie die Widerstandskraft des Opfers zu brechen und so beispielsweise Aussagen zu erpressen.

Im alten Kaiserreich China diente der Schlafentzug über Tage und Wochen dazu, Schwerverbrecher hinzurichten. Durch Schlagen, Schmerzreize und Kitzeln wurden diese wach gehalten. Nach einigen Tagen bekamen sie Wahnvorstellungen und bald darauf starben sie.

In der Sowjetunion war Schlafentzug eine gängige Praxis bei den Verhören von Verdächtigen, die teilweise wie am Fließband von verschiedenen Personen abwechselnd befragt wurden (diese Folter wird auch in Solschenizyns Archipel Gulag geschildert).

Kombiniert mit Einschüchterungen, Drohungen, Entzug von Nahrung und Wasser sowie qualvollen Körperhaltungen war es ein weit verbreitetes Druckmittel.

Schlafentzug wird auch heutzutage noch oft als Foltermethode angewandt, da er keine nachweisbaren körperlichen Spuren beim Opfer hinterlässt (sog. Weiße Folter).“

(<http://de.wikipedia.org/wiki/Schlafentzug>)

c) Lebensbedingungen im Gefangenelager

Die Nachttemperaturen in Kandahar gingen Anfang Januar 2002 – auch um den mutmaßlichen Zeitpunkt des Wachdienstes herum – bis auf minus 16° C hinunter. Aufzeichnungen hierzu finden sich in den an das Einsatzführungskommando der Bundeswehr gerichteten Tagesmeldungen des Kontingentführers aus Kandahar. Kontingentangehörige erzählten im Untersuchungsausschuss, mehrfach seien das Trink- und Waschwasser über Nacht eingefroren; das sei auch in der Nacht des Wachdienstes deutscher Soldaten geschehen (Stenografisches Protokoll Nr. 11, Teil III, S. 60; Stenografisches Protokoll Nr. 6, Teil III, S. 48; Stenografisches Protokoll Nr. 5, Teil II, S. 54).

Die Kontingentsoldaten selbst litten im Januar 2002 – angesichts zunächst fehlender Heizgeräte in ihren Zelten – stark unter der Kälte. Nach Angaben eines der dem Kontingent angehörigen Sanitäter (Zeuge Nr. 13) gab es unter den deutschen Soldaten viele Erkältungskrankheiten (Stenografisches Protokoll Nr. 5, Teil III, S. 36). Im Gegensatz zu den Gefangenen schliefen sie aber immerhin in geschlossenen Zelten und verfügten über Schlafsäcke und eine kälte-isolierende Ausstattung. Die Zeugen Nr. 8, 22, 28 sowie weitere Kontingentangehörige berichteten in ihrer dienstlichen Anhörung beim BMVg und auch vor dem Untersuchungsausschuss, die KSK-Soldaten hätten wegen der großen Kälte neben der deutschen Wüstentarnuniform dienstlich gelieferte Ausrüstungsteile aus dem sog. Arktissatz getragen; z. B. Fleecejacken und Wollmützen. (Stenografisches Protokoll Nr. 11, Teil III, S. 56; Stenografisches Protokoll Nr. 7, Teil III, S. 70; MAT 16-14, Anlage 03)

Nach Angaben von Herrn Kurnaz trugen die Soldaten zum Schutz vor der Kälte teilweise Gesichtsmasken und dicke Handschuhe (Stenografisches Protokoll Nr. 4, Teil II, S. 55).

Der Kontingentführer schilderte den Mitgliedern des Untersuchungsausschusses bei seiner Vernehmung, die Nachttemperaturen hätten um minus 10° C herum gelegen – und fügte mit frappierender Kältschnäuzigkeit hinzu, mit einer Wärmejacke sei es „angenehm“ gewesen ... (Stenografisches Protokoll Nr. 4, Teil III, S. 26). Auch die KSK-Soldaten absolvier-

ten ihren nächtlichen Wachdienst im Januar 2002 mit wärmender Kleidung: Über ihren Uniformen trugen sie Wärmejacken, wie der Zeuge Nr. 23 berichtete (Stenografisches Protokoll Nr. 6, Teil III, S. 49).

Die Gefangenen in der FOB Airfield Kandahar verfügten nicht über Wärmejacken. Sie besaßen – bis auf ein oder zwei Woldecken – auch sonst keinerlei Schutz gegen die Kälte und sonstige Witterungseinflüsse. Bekleidet waren sie lediglich mit dünnen, blauen Baumwolloveralls.

Herr Kurnaz erzählte bei seiner Befragung im Untersuchungsausschuss:

„Es war so kalt. (...) Wir haben nur ein Stück Kleidung gehabt, die aus einem Teil besteht. Wir sind also fast vor der Kälte verstorben. Es war so kalt, dass wir kaum mehr auf den Beinen stehen konnten und uns kaum noch bewegen konnten wegen der Kälte und des Essens allein.“

(Stenografisches Protokoll Nr. 4, Teil II, S. 55)

Der Kontingentführer des KSK räumte ein, dass ihm bekannt war, dass die Gefangenen noch nicht einmal mit Unterwäsche ausgestattet worden waren, dass sie also unter ihren dünnen Overalls nackt der winterlichen Eiseskälte in Kandahar ausgesetzt waren (Stenografisches Protokoll Nr. 4, Teil II, S. 64/65 und MAT 16-8, Bl. 316).

Die Gefangenen verbrachten ihre Tage und Nächte unter Zeltabdeckungen, deren Seitenplanen vollständig hoch gerollt waren. Sie waren hierdurch allenfalls gegen direkt von oben kommende Witterungseinflüsse geschützt. Einen Schutz gegen Wind und Kälte boten die Zeltdächer, unter denen sie sich aufhalten konnten und mussten, nicht. Sie schliefen auf dem nackten Boden.

Um die desolaten Bedingungen, unter denen die Gefangenen leben mussten, wusste nicht nur der gerade zitierte Kontingentführer.

Auch die KSK-Soldaten hatten gesehen, wie die Gefangenen ausgestattet waren, dass die Seitenplanen der Zelte hoch gerollt waren und auch über Nacht hochgerollt blieben

(Stenografisches Protokoll Nr. 6, Teil III, S. 46; Stenografisches Protokoll Nr. 11, Teil III, S. 49 und MAT 16-14, Anlage 03; MAT 16-8, Bl. 125; MAT 16-8, Bl. 149; Stenografisches Protokoll Nr. 7, Teil III, S. 10; MAT 16-8, Bl. 214; Stenografisches Protokoll Nr. 8, Teil III, S. 53; Stenografisches Protokoll Nr. 4, Teil III, S. 10, 26).

Sie beschrieben die Kleidung der Gefangenen zutreffend dahingehend, dass diesen lediglich ihre blauen Overalls zur Verfügung standen. Ergänzend wiesen sie allenfalls darauf hin, jedem Gefangenen seien ein oder zwei Decken ausgehändigt worden. Sie erwähnten auch, dass die Gefangenen – mit diesen Decken – auf dem Boden schlafen mussten

(Stenografisches Protokoll Nr. 6, Teil III, S. 46, 48; Stenografisches Protokoll Nr. 9, Teil III, S. 6; Stenogra-

fisches Protokoll Nr. 11, Teil III, S. 60 und MAT 16-14, Anlage 03; Stenografisches Protokoll Nr. 7, Teil III, S. 10; Stenografisches Protokoll Nr. 8, Teil III, S. 53).

Dass diese Bedingungen in keiner Weise geeignet waren, bei Temperaturen von minus 16° C (oder auch nur minus 10° C) vor der Kälte zu schützen, war offenkundig. Keiner der KSK-Angehörigen behauptete, es habe Heizmöglichkeiten für die Gefangenen gegeben. Solche existierten auch nicht.

Den deutschen Soldaten, die das Gefangenenlager besucht hatten – und insbesondere den KSK-Soldaten, die am Wachdienst teilnahmen –, war also klar, dass die Gefangenen gegen Kälte nicht bzw. nur völlig unzureichend geschützt waren.

Der Zeuge Nr. 23 (Stenografisches Protokoll Nr. 6, Teil III, S. 49) verstieg sich bei seiner Aussage im Untersuchungsausschuss zu der zynischen Replik, dass es den Gefangenen zumutbar gewesen sei, derart schutzlos der Kälte ausgesetzt zu sein, ergebe sich für ihn daraus, „... dass es ihr Land ist und dass sie es gewöhnt sind.“

Die Inakzeptabilität dieser lakonischen Argumentation ergibt sich besonders deutlich mit Blick auf Gefangene wie Herrn Kurnaz – von dem die KSK-Soldaten alle wussten, dass er mindestens einen engeren Bezug zu Deutschland (und dessen klimatischen Bedingungen und Schutzvorkehrungen hiergegen) als zu Afghanistan hatte.

Die Lebensbedingungen der im Gefangenenlager der FOB Airfield Kandahar Festgehaltenen verstießen – s. sogleich unter d) – gegen die Verbürgungen in Artikel 25 und 27 des Genfer Abkommens über die Behandlung von Kriegsgefangenen vom 12. August 1949 und dem folgend des 1. Zusatzprotokolls vom 8. Juni 1977 zu den Genfer Abkommen über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte.

d) Völkerrechtliche Vorgaben zur Behandlung von Gefangenen

Nach den Angaben der Zeugen Murat Kurnaz, Ruhai Ahmed und Asif Iqbal liegt es nahe, dass Gefangene im Lager Kandahar von US-Armeeangehörigen getötet wurden und dass auch die deutschen Soldaten Schreie von bei Verhören gefolterten Gefangenen gehört und (mindestens) die Folgen gravierender Misshandlungen gesehen haben müssten. Eindeutig nachweisen ließ sich das im Untersuchungsausschuss letztlich nicht.

Belegt ist allerdings nach den vorangegangenen Ausführungen, dass nicht nur die von den KSK-Angehörigen erlebten Übergriffe gegen die Gefangenen gegen das Folterverbot der Genfer Konvention, des 1. Zusatzprotokolls zur Genfer Konvention und der Folter-Konvention vom 10. Dezember 1984 verstießen, sondern dass bereits die Unterbringung der Gefangenen grundlegende Garantien der Genfer Konvention bzw. ihres Zusatzprotokolls ignorierte.

Auf die von der Regierung der USA seit 2001 vertretene indiskutable Position, im Rahmen des US-amerikanischen „War on Terror“ und der „Operation Enduring Freedom“ gefangen genommene und gefangen gehaltene mutmaßliche Al Qaida- oder Taliban-Anhänger seien außerhalb des regulären Rechtssystems stehende „feindliche Kämpfer“ („unlawful combatants“), zu deren Gunsten die den Kriegsgefangenen nach der Genfer Konvention und ihren Folgeübereinkommen garantierten Verbürgungen nicht greifen sollten, muss argumentativ hier nicht näher eingegangen werden. Diese Auffassung ist nach geltendem Völkerrecht unvertretbar. Gefangenen Nicht-Kombattanten steht jedenfalls nach Artikel 45 Abs. 1 und Artikel 75 des 1. Zusatzprotokolls vom 8. Juni 1977 zu den Genfer Abkommen über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte (BGBl. 1990 II S. 1551) der gleiche grundlegende Schutz vor Übergriffen zu, wie den als Kriegsgefangenen einzuordnenden Kombattanten:

Von Personen, die an „Feindseligkeiten“ teilgenommen haben und gefangen genommen werden, wird zunächst – und bis zum gerichtlichen Beweis des Gegenteils! – vermutet, dass sie Kriegsgefangene sind (Artikel 45 Abs. 1 des 1. Zusatzprotokolls zu den Genfer Abkommen). Dem folgend können sie sich auf sämtliche völkerrechtlichen Garantien zum Schutz der Kriegsgefangenen berufen.

Das Genfer Abkommen über die Behandlung von Kriegsgefangenen vom 12. August 1949 benennt zunächst die allgemeinen Verbürgungen. Nach Artikel 3 des Genfer Abkommens sind Kriegsgefangene „unter allen Umständen mit Menschlichkeit“ zu behandeln; Angriffe auf Leib und Leben, grausame Behandlung und Folterung, Geiselnahmen, die Beeinträchtigung der persönlichen Würde, eine erniedrigende und entwürdigende Behandlung sind ausnahmslos verboten. Außerdem werden in Artikel 21 ff. des Genfer Abkommens noch ausdrücklich einige spezielle Anordnungen getroffen, die die in Artikel 3 niedergelegten allgemeinen Grundsätze mit Leben erfüllen.

Stellt sich heraus, dass festgehaltene Personen keine Kriegsgefangenen im Sinne der Genfer Konvention über die Behandlung der Kriegsgefangenen vom 12. August 1949 sind, unterfallen sie völkerrechtlich (u. a.) den Verbürgungen des 1. Zusatzprotokolls vom 8. Juni 1977 zu den Genfer Abkommen über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte.

Wird ihnen eine Straftat vorgeworfen, müssen sie in angemessener Zeit einem unparteiischen, ordnungsgemäß besetzten Gericht zugeführt werden. Wurden sie nicht wegen des Verdachts einer Straftat festgenommen oder inhaftiert, sind sie so schnell wie möglich freizulassen (Artikel 75 Abs. 3, 4 des 1. Zusatzprotokolls).

Das 1. Zusatzprotokoll regelt den Schutz und die „Behandlung von Personen, die sich in der Gewalt einer am Konflikt beteiligten Partei befinden“ nicht so detailliert wie die Genfer Konvention vom 12. Au-

gust 1949 und enthält daher auch keine Bestimmungen, die explizit die gleichen Anordnungen treffen wie die erwähnten Artikel 21 ff. der Genfer Konvention. Es enthält aber mit Artikel 75 eine Generalklausel („Grundlegende Garantien“), die inhaltlich weitgehend den Garantien des Artikel 3 Genfer Konvention entspricht und damit in Hinblick auf den Schutz der Gefangenen auch die dortigen Detailregelungen implizit mit erfasst.

Ebenso wie Artikel 3 der Genfer Konvention bestimmt Artikel 75 des 1. Zusatzprotokolls: Gefangene müssen „unter allen Umständen mit Menschlichkeit behandelt“ werden.

Ausdrücklich erwähnt und verboten werden (u. a.):

- Angriffe auf das Leben, die Gesundheit oder das körperliche und geistige Wohlbefinden von Personen, insbesondere
- vorsätzliche Tötung, Folter jeder Art, egal ob körperlich oder seelisch
- körperliche Züchtigung und Verstümmelung
- Beeinträchtigungen der persönlichen Würde, insbesondere entwürdigende und erniedrigende Behandlung, Nötigung zur Prostitution und unzüchtige Handlungen jeder Artikel.

Die Beweisaufnahme im Untersuchungsausschuss hat – neben den gerade unter Punkt IV. 2., IV. 3. a) und b) geschilderten und als Folter zu qualifizierenden Übergriffen – offenbart, dass im Gefangenenlager in Kandahar insbesondere die folgenden Vorgaben der Genfer Konvention nicht eingehalten wurden:

- Die Unterbringung von Kriegsgefangenen muss angemessen und menschenwürdig sein und der der Truppen des Gewahrsamsstaats entsprechen. Die ihnen zugewiesenen Räume müssen z. B. ausreichend beheizt sein:

Artikel 25 Genfer Konvention

„Die Unterkunftsbedingungen der Kriegsgefangenen sollen ebenso günstig sein wie diejenigen der im gleichen Gebiet untergebrachten Truppen des Gewahrsamsstaates. Diese Bedingungen haben den Sitten und Gebräuchen der Gefangenen Rechnung zu tragen und dürfen ihrer Gesundheit keinesfalls abträglich sein.

(...)

Die vorstehenden Bestimmungen beziehen sich namentlich auf die Schlafräume der Kriegsgefangenen, (...) auch hinsichtlich der Einrichtung und des Bettzeuges mit Einschluss der Decken.

Die sowohl für die persönliche wie für die gemeinschaftliche Benutzung durch die Kriegsgefangenen

dienenden Räume sollen vollkommen vor Feuchtigkeit geschützt und (...) genügend geheizt (...) sein. (...)

- Auch ihre Ausstattung mit Bekleidung, Wäsche und Schuhen muss ausreichend und den klimatischen Gegebenheiten angemessen sein:

Artikel 27 Genfer Konvention

„Kleider, Wäsche und Schuhwerk sind den Kriegsgefangenen vom Gewahrsamsstaat in genügender Menge zu liefern, wobei dem Klima der Gegend, in der sich die Gefangenen befinden, Rechnung zu tragen ist. (...)

Unabhängig von der Frage, ob die in Kandahar Gefangengehaltenen Kriegsgefangene waren oder nicht: Allein mit der völlig unzureichend gegen die klimatischen Bedingungen schützenden Unterbringung der Gefangenen und ihrer mangelhaften Ausstattung mit Kleidung wurde im Gefangenenlager der FOB Airfield Kandahar schon gegen grundlegende Vorgaben des humanitären Völkerrechts verstoßen.

e) Erkenntnis der KSK-Soldaten hinsichtlich der völkerrechtswidrigen Behandlung der Gefangenen

Keiner der KSK-Angehörigen hat – ausweislich der dem Untersuchungsausschuss durch das BMVg zugänglich gemachten Informationen – gegenüber seinen direkten Vorgesetzten oder gegenüber sonstigen Verantwortlichen aus den Reihen des BMVg Meldung zu den völkerrechts- und menschenrechtswidrigen Lagerbedingungen gemacht.

Die KSK-Soldaten waren – wie alle deutschen Soldaten – in humanitärem Völkerrecht geschult worden. Zahlreiche von ihnen behaupteten allerdings, sich an ihrem Einsatz in Kandahar unmittelbar vorausgehende Unterrichtungen im humanitären Völkerrecht nicht erinnern zu können. Offen blieb, ob dies daran lag, dass derartige Unterrichtungen tatsächlich – entgegen der Darstellung aus dem BMVg – nicht für alle Kontingentangehörigen stattfanden, ob sie didaktisch derart mangelhaft waren, dass ein großer Teil der Soldaten keine Erinnerung mehr an eine Teilnahme an diesen Schulungen hatte, oder ob die fehlende Erinnerung mit mangelndem Interesse, Engagement oder fehlender Aufnahmefähigkeit der KSK-Soldaten zusammenhing. Unabhängig hiervon sind eingehende Kenntnisse des humanitären Völkerrechts bei den deutschen Spezialkräften, die an Einsätzen teilnahmen, bei denen mit Gefangennahmen zu rechnen war, vorauszusetzen. Die Schilderungen der Soldaten, Verstöße gegen humanitäres Völkerrecht seien ihnen in Zusammenhang mit der Behandlung der Gefangenen durch Angehörige der US-amerikanischen Streitkräfte in der FOB Airfield Kandahar nicht aufgefallen, erweisen sich als offensichtliche Schutzbehauptungen. Die KSK-Soldaten schilderten präzise die auch für sie offensichtlichen Anknüpfungspunkte, aus denen sich die Völkerrechtswidrigkeit der Behandlung der Gefangenen ergab – unzureichender Kälteschutz,

gezielte Störungen der Nachtruhe, eine grobe, gezielt Furcht einflößende Behandlung der Gefangenen u. a. beim „In-processing“. Von ihnen war eine zutreffende Einschätzung der Völkerrechtswidrigkeit und Menschenrechtswidrigkeit dieser Beobachtungen zu verlangen. Wenn sie hiervor die Augen verschlossen und noch nicht einmal ihren unmittelbaren Vorgesetzten Meldung machten, ist ihnen und damit letztlich der Führung des BMVg das vorzuwerfen.

f) Kenntnis der Führungsebene

Sämtliche im Untersuchungsausschuss gehörten KSK-Soldaten behaupteten, ihren Vorgesetzten keine Meldung über völkerrechtswidrige Zustände im Gefangenenlager erstattet zu haben. Die Vorgesetzten – neben dem Kontingentführer und dem Kompaniechef z. B. auch der Leiter der Abteilung Spezialoperationen beim Einsatzführungskommando – besichtigten aber das Gefangenenlager und kannten die aus Kandahar übermittelten Meldungen des Kontingentführers. Auch sie mussten also zumindest erkannt haben, dass ein Verstoß gegen das humanitäre Völkerrecht jedenfalls in der Unterbringung der Gefangenen ohne zureichenden Schutz gegen die Witterungsbedingungen, insbesondere die extreme nächtliche Kälte, bestand.

4. Ungelöstes Problem von Gefangennahmen durch KSK-Angehörige im Rahmen der „Operation Enduring Freedom“

Die Beweisaufnahme des Untersuchungsausschusses hat keine konkreten Anhaltspunkte dafür erbracht, dass deutsche Soldaten bei ihren Einsätzen selbst Personen gefangen genommen haben oder an Einsätzen beteiligt waren, bei denen durch Angehörige anderer Nationen – über ein „bloßes“ vorübergehendes Festhalten zur Identitätsüberprüfung hinaus – Gefangennahmen erfolgt wären.

Sofern dieses Untersuchungsergebnis der Realität entspricht, können sich sowohl die in Afghanistan eingesetzten Angehörigen des KSK als auch das Einsatzführungskommando der Bundeswehr und das BMVg glücklich schätzen: Eine Beteiligung an Festnahmen von Personen, die an US-amerikanische Stellen übergeben worden wären, wäre völkerrechtswidrig gewesen und hätte im Einzelfall auch strafrechtliche Konsequenzen für die an einer Festnahme und Übergabe beteiligten Soldaten nach sich ziehen können.

Das KSK wurde Ende 2001 in Einsätze geschickt, die Gefangennahmen geradezu erwarten ließen, ohne dass im Vorfeld die rechtlichen Konsequenzen belastbar abgeklärt und konkrete Handlungsempfehlungen für die Soldaten formuliert worden waren.

Offensichtlich wollte die Bundesregierung – das BMVg – vermeiden, in eine den USA widerstreitende Position zu geraten. In der Rechtsabteilung des BMVg war erkannt worden, dass eine Überlassung von Gefangenen an US-amerikanische Streitkräfte angesichts des nicht menschenrechtskonformen Umgangs der USA mit den im Rahmen ihres „War on Terror“ festgehaltenen Personen völkerrechtswidrig

war. Dennoch wurde darauf verzichtet, diese Erkenntnis vernehmbar zu kommunizieren.

Bezeichnenderweise existierte bis Frühjahr 2007 keine schriftliche Handlungsanweisung für den Umgang mit im Rahmen der „Operation Enduring Freedom“ festgenommenen bzw. festzunehmenden Personen.

Zwar waren die für den Einsatz deutscher Soldaten im Rahmen der „Operation Enduring Freedom“ entworfenen Rules of Engagement bereits 2001 vom seinerzeitigen Verteidigungsminister Scharping gebilligt worden. Die Rule of Engagement 183, die sich mit Regelungen zur Festnahme von Verdächtigen befasste, war von Bundesminister a. D. Scharping aber ausdrücklich unter Leitungsvorbehalt gestellt und nicht freigegeben worden. Damit blieb die Frage der Befugnis zur Festnahme von Terroristen ungelöst (Stenografisches Protokoll Nr. 19, Teil II, S. 7).

Eine zwischen Februar und Juni 2002 seitens des im BMVg für das Völkerrecht zuständigen Referatsleiters (R II 3) mit dem AA, BMJ und BMI abgestimmte Position wurde vom Leiter der Unterabteilung R II der Abteilung Recht im BMVg, MinDirig Dr. Schwierkus, in Abstimmung mit dem Fü S V verworfen. Der von diesem Unterabteilungsleiter dann beauftragte Sachbearbeiter aus dem Verfassungsrechtsreferat (R II 2) der Abteilung Recht des BMVg erarbeitete in Abstimmung mit MinDirig Dr. Schwierkus im Juli und August 2002 eine rechtliche Stellungnahme, die grundlegende Prinzipien des Völkerrechts außer Acht ließ.

Damit isolierte sich das BMVg gegenüber den anderen in die Beratungen einbezogenen Ministerien. Die neue Position des BMVg wich von der des AA, BMJ und BMI gravierend ab (s. hierzu sogleich ausführlich: Punkt IV. 4. a)).

Eine Ressortabstimmung erfolgte nicht – die Führung des BMVg blieb untätig: Weder der seit 19. Juli 2002 amtierende Verteidigungsminister Dr. Struck noch die Staatssekretäre im BMVg bemühten sich um eine Abstimmung mit dem Außen-, Justiz- oder Innenministerium. Die Vermutung drängt sich auf, dass diese Passivität in der Klärung einer an sich drängenden Frage damit zusammenhing, dass im BMVg klar war, dass die eigene Rechtsposition unvertretbar war und dass ohne Aufgabe dieser Position auch keine Einigung mit den anderen Ministerien gefunden werden könnte.

Um diesen Dissens zwischen den Ministerien – mittelbar also: die Tatsache, dass das BMVg eine rechtlich unvertretbare Linie verfolgte – zu verdecken, wurden in Abstimmung mit dem Parlaments- und Kabinettsreferat Anfragen der PDS-Bundestagsabgeordneten Heidi Lippmann (die in der 14. Legislaturperiode auch Obfrau der PDS-Fraktion im Verteidigungsausschuss war) sowie des Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages vom BMVg gar nicht bzw. mit gezielter Verzögerung und unzutreffend beantwortet (s. hierzu ausführlich: Punkt IV. 4. c)).

a) Unzulässigkeit einer Übergabe von Gefangenen an die USA

Nach Abstimmung mit dem seinerzeit amtierenden Verteidigungsminister Rudolf Scharping begann der in der Abteilung Recht des BMVg für den Bereich Völkerrecht zuständige Leiter des Referats R II 3, MinR Dr. Saalfeld, im Februar 2002 – also erst einige Wochen nach dem erstmaligen Einsatz von Soldaten der Bundeswehr im Rahmen der „Operation Enduring Freedom“ – die Frage einer Zulässigkeit von Gefangennahmen durch deutsche Soldaten mit Angehörigen des AA, BMJ und BMI zu erörtern. In Abstimmungsgesprächen, durch Austausch von E-Mails, Vermerken und Positionspapieren wurde ein gemeinsamer Standpunkt der vier Ministerien erarbeitet. Im AA und BMJ war das Ergebnis bis auf Staatssekretärs-Ebene abgestimmt; im BMI nur bis zum zuständigen Referatsleiter, hier fehlte es noch an einer abschließenden Einbindung des Staatssekretärs.

Das Ergebnis dieser Beratungen fasste der im BMVg für den Bereich Völkerrecht zuständige Referatsleiter Dr. Saalfeld in einer „Gutachtlichen Stellungnahme zur Frage der Rechtsgrundlagen für das Ergreifen und das Festhalten von verdächtigen Personen bei der Bekämpfung des internationalen Terrorismus im Rahmen von Enduring Freedom“ (MAT 16-14, Anlage 07) vom 3. Juni 2002 zusammen: Eine Übergabe von Gefangenen an die USA sei unzulässig, so lange zu befürchten sei, dass diesen Gefangenen eine menschenrechtswidrige Behandlung oder die Todesstrafe drohe oder ihnen nicht in angemessener Zeit justizieller Rechtsschutz gewährt werde:

„Tatsächlich kann gegenwärtig weder in der internationalen wissenschaftlichen Diskussion noch innerhalb der Regierungen der Staatengemeinschaft eine einheitliche Auffassung zur Frage des Status von Al Qaida / Taliban Mitgliedern nach humanitärem Völkerrecht festgestellt werden. Dennoch gibt es sowohl nach den gewohnheitsrechtlich anerkannten allgemeinen Menschenrechtsstandards als auch nach den Regelungen des humanitären Völkerrechts einen Bestand von Grundgarantien für von staatlicher Seite in Haft / Gewahrsam genommene Personen, der zumindest im Kern deckungsgleich sein dürfte. **Diese Grundgarantien sind zwingendes Recht und müssen deshalb von jeder Gewahrsamsmacht unter allen Umständen beachtet werden.**

Der Sprecher des Weißen Hauses – Ari Fleischer – gab in einer Pressekonferenz am 7. Februar 2002 eine Entscheidung von Präsident Bush bekannt, wonach die USA den Taliban Kämpfern den Schutz der Genfer Konvention zubilligen, ohne ihnen allerdings den Status als Kriegsgefangene zu gewähren. Al Qaida Mitgliedern hingegen wollen die USA nach Auskunft in der Pressekonferenz keinerlei Rechte nach den Genfer Abkommen zugestehen.

Unabhängig von der internationalen Diskussion über die Statusfrage und die damit verbundene Frage, welche Rechtsgarantien den Internierten letztlich zu gewähren sind, müssen sowohl den Al Qaida Mitglie-

dern wie auch den Taliban Kämpfern in jedem Fall die o.g. menschenrechtlichen Mindeststandards gewährt werden. (...)

Darüber hinaus schreibt Artikel 75 Abs. 4 ZP I auch Mindestgarantien für Gerichtsverfahren vor, die gegen eine Person mit dem Vorwurf geführt werden, dass diese im Zusammenhang mit einem bewaffneten Konflikt Straftaten begangen hat; (...).

U.a. besteht im Hinblick auf die durch ‚Military Order‘ des US Präsidenten vom 13. November 2001 eingerichteten ‚military commissions‘ die Sorge, dass es sich um Ausnahmegerichte handeln könnte, die justiziellen Mindeststandards nicht genügen. (...)

Bei der Verpflichtung der Mitglieder der Staatengemeinschaft zur Beachtung menschenrechtlicher Garantien im Rahmen der Bekämpfung des internationalen Terrorismus bedarf das Problem Todesstrafe besonderer Beachtung. (...)

Der britische Verteidigungsminister Geoffry Hoon hat in einer BBC Radio-Sendung am 11. Dezember 2001 (...) erklärt, dass britische Soldaten, wenn sie Osama Bin Laden in AFG gefangen nehmen würden, ihn nur unter der Bedingung an die USA übergeben würden, dass er in den USA nicht hingerichtet wird. H. betonte in diesem Zusammenhang, dass UK als Vertragsstaat der EMRK Verdächtige nicht an Länder (mit Todesstrafe) ausliefere, die keine Garantien dafür abgäben, dass sie die Todesstrafe nicht vollstrecken würden.

Darüber hinaus hat in diesem Sinne die Vollversammlung der Mitgliedsstaaten des Europarates die Mitgliedstaaten der EMRK am 24. Januar 2002 aufgefordert, die Auslieferung von Terroristen an Staaten zu verweigern, in denen ihnen die Todesstrafe droht, das Risiko von Misshandlung besteht oder das Risiko von Prozessen besteht, die die Grundprinzipien der Gerechtigkeit missachten.(...)

Ergebnis (...)

D. h. eine festgehaltene Person darf nur an einen anderen Staat übergeben werden, wenn dort ein menschenrechtlicher Mindeststandard eingehalten wird, der die Beachtung des Folterverbots und des Rechts auf Leben einschließlich des Verbots der Todesstrafe sowie die Garantie der richterlichen Überprüfung einer die Freiheit entziehenden Maßnahme nach angemessener Zeit beachtet. Die Durchführung von Strafverfahren muss den o. g. Mindeststandards genügen.“

In einer auf den 6. Juni 2002 datierten Vorlage, die er an den seinerzeitigen Bundesverteidigungsminister Scharping adressierte, nannte MinR Dr. Saalfeld das Problem noch deutlicher beim Namen und führte aus:

„10 – (...) Es besteht zwischen AA, BMJ und BMVg Konsens darüber, (...) dass eine Übergabe ergriffener Personen an die USA rechtlich problematisch wäre,

solange Zweifel daran bestehen, dass dort die Einhaltung international verbindlicher menschenrechtlicher Standards – einschließlich der Nichtanwendung der Todesstrafe – gewährleistet ist. (...) Es wäre deshalb gegenwärtig rechtlich bedenklich, Personen mit dem Ziel zu ergreifen, sie anschließend an die USA zu übergeben.“ (MAT 16-14, Anlage 07)

Nach Einschätzung der Mitarbeiter der Ministerien existierten zu Beginn der „Operation Enduring Freedom“ andere – realistische – Möglichkeiten eines Umgangs mit in Afghanistan Gefangengenommenen als eine Übergabe an die USA nicht.

MinR Dr. Saalfeld fuhr daher in seiner Vorlage vom 6. Juni 2002 fort:

„12 – Deutsche Unterstützungsleistungen für die USA sollten gegenwärtig nicht die Schwelle des eigenständigen Ergreifens von Personen mit anschließender Übergabe an die USA erreichen. (...)

(...)

14 – Zur Haltung des BMJ im Rahmen der Ressortabstimmung wird darauf hingewiesen, dass dort zwar – wie im AA – die generelle vom BMVg vorgeschlagene Linie mitgetragen wird, dass aber der im BMJ zuständige Abteilungsleiter und StS Dr. Geiger die Auffassung vertreten haben, dass sich auch bei Unterstützungsleistungen für die USA unterhalb der Maßnahme der direkten Übergabe selbst ergriffener Verdächtiger eine deutsche Mitverantwortung im Falle von Verstößen gegen die Menschenrechte ergeben könnte.“ (MAT 16-14, Anlage 07)

Diese gutachtliche Stellungnahme wurde von einem Unterabteilungsleiter im BMVg, MinDirig Dr. Schwierkus, angehalten – in Abstimmung mit dem Leiter der Stabsabteilung V beim Führungsstab der Streitkräfte, General Manfred Engelhardt. Nach den Angaben aller im Untersuchungsausschuss hierzu vernommenen Zeugen erreichte die Vorlage Verteidigungsminister Scharping nicht mehr.

MinR Dr. Saalfeld erklärte den Vorgang im Untersuchungsausschuss (Stenografisches Protokoll Nr. 19, Teil II, S. 7 ff., S. 12, S. 21):

„Ich als für die völkerrechtlichen Fragen verantwortlicher Referatsleiter hatte sehr große Zweifel, dass, wenn wir Gefangene an die Amerikaner übergeben hätten, die Amerikaner dort Menschenrechtsstandards zugrunde gelegt hätten, die mit unseren völkerrechtlichen Verpflichtungen als Bundesrepublik Deutschland deckungsgleich gewesen wären.

Diese Zweifel sind mir dann auch im Rahmen der Ressortabstimmung, die wir für diese Fragen vorgenommen hatten, vom BMJ und BMI, aber letztlich auch vom Auswärtigen Amt, das mit uns wegen der Einsatzbezogenheit immer etwas näher verbunden war, bestätigt worden, sodass ich wirklich Zweifel hatte, dass man das verantworten konnte.

Dadurch, dass diese Rule 183, Festnahme, nicht freigegeben worden war, blieb die Frage der Befugnis zur Festnahme von Terroristen (...) zunächst ungelöst. Da aber nicht nur am Horn von Afrika ein Marineeinsatz durchgeführt wurde, sondern eben auch, wie allen bekannt ist, KSK-Kräfte in Afghanistan waren, stellte sich natürlich im Zusammenhang mit dem Einsatz der KSK-Kräfte die Frage der Festnahme viel dringlicher. (...)

Wir haben uns dann über die Festnahmerechte abgestimmt im Ressortkreis, (...) im Zusammenhang mit dem Einsatz (...) deutscher Kräfte in Afghanistan. (...)

Deswegen habe ich ein Gutachten ausgearbeitet, das ich mit den erwähnten Ressorts abgestimmt habe. Ich habe dann nach dieser Ressortabstimmung mit dem General Engelhardt – das war der damalige Stabsabteilungsleiter der Stabsabteilung V des Fü S, die für Einsatz zuständig ist, diese Problematik besprochen, habe ihm vom Ergebnis der Ressortabstimmung berichtet und habe ihm gesagt, dass ich dem Minister angesichts des Ergebnisses der Ressortabstimmung vorschlagen werde, deutschen Kräften nicht zu gestatten, eventuelle Gefangene an die Amerikaner zu übergeben, aus den dargestellten Zweifeln an der menschenrechtskonformen Behandlung.

Darauf hat mir General Engelhardt gesagt, das, was ich da vorhätte, sei seiner Ansicht nach das Brisanteste, was ihm in seiner bisherigen dienstlichen Laufbahn begegnet sei, und ob ich wisse, dass mein Unterabteilungsleiter anderer Ansicht, was die rechtlichen Fragen angeht, sei als ich. Daraufhin habe ich ihm gesagt, dass ich das wisse, ich aber selber davon überzeugt sei, dass man nicht anders handeln könne, und auf der anderen Seite mich auch deshalb eigentlich in einer ganz guten Position mit meiner Rechtsansicht fühlte, weil ja der Sachverstand der anderen beteiligten Ressorts mich bestätigte in meiner Auffassung. Es war ja – ich sage es einmal etwas salopp – nicht die Rechtsauffassung irgendeines wild gewordenen Referatsleiters, sondern es war immerhin die Rechtsansicht der Experten von vier Bundesressorts, und da fühlte ich mich eigentlich in einer ganz komfortablen Position.

Ich bin dann am Tage nach der Besprechung mit General Engelhardt, bei der übrigens – das muss ich noch dazu sagen –, wenn ich mich richtig erinnere, drei seiner Offiziere, seine Referatsleiter und der damalige Rechtsberater von Herrn Engelhardt mit anwesend waren, zu Herrn Schwierkus gegangen, meinem damaligen Unterabteilungsleiter, habe ihm das Ergebnis des Gespräches vorgetragen, und ich hatte den Eindruck, dass Engelhardt und Schwierkus miteinander auch schon nach der Besprechung telefoniert hatten, wo dann eben auch die Problematik meiner Rechtsauffassung dargestellt wurde.

Herr Schwierkus blieb bei seiner Ansicht, dass er das, was ich vorhatte, dem Minister zu berichten, für zu restriktiv hielt und dass er anderer Rechtsansicht sei,

dass er das als völkerrechtlich nicht geboten ansehe. Daraufhin habe ich versucht, ihn zu überzeugen. (...) Für mich ist das nicht nur ein fachlich-juristisches Anliegen gewesen, sondern für mich war das auch ein moralisches Anliegen, und zwar einmal, was die Einhaltung der Menschenrechte als Rechtsstaat generell angeht (...), aber insbesondere auch der Zusammenhang, dass man anderenfalls Soldaten in eine unklare Rechtssituation schicken würde, mit der Hypothek belastet, eben anschließend wegen irgendwelcher Handlungen strafrechtlich belangt zu werden. (...)

Ich habe ihm gesagt, stellen Sie sich einmal vor, KSK-Kräfte machen in Afghanistan Gefangene, übergeben sie an die Amerikaner, die Amerikaner bringen sie nach Guantánamo, foltern sie dort, und dann kommen sie nach Jahren dort aus Guantánamo wieder heraus und erzählen der deutschen Presse, dass sie von deutschen Kräften an die Amerikaner übergeben worden sind. (...)

Daraufhin hat Herr Schwierkus mir entgegnet, das sei ihm egal; ihm sei egal, was in Afghanistan mit irgendeinem Esels- oder Kameltreiber passiere. (...)

Ich habe dann dennoch, obwohl wir eben unterschiedlicher fachlicher Auffassung waren, diese Ministervorlage vom 6. Juni geschrieben (...), habe sie auf den Dienstweg gegeben. (...) Dann erfuhr ich nach einigen Tagen – das sprach sich herum –, dass Herr Schwierkus diese Vorlage nicht an die Leitung weitergegeben hatte.

(...) Er hat die Weisung gegeben, dass ich in Einsatzfragen nicht mehr beraten soll. Das heißt, er hat zum Beispiel das Referat R II 2 – das ist das Verfassungsrechtsreferat, das aber auch mit Einsatzfragen wegen der verfassungsrechtlichen Implikationen zu tun hatte – beauftragt, ein Gegengutachten zu dem Gutachten zu schreiben, das Sie vielleicht von mir aus den Akten kennen, um dort eine andere Rechtsauffassung zum Ausdruck zu bringen.

(...) meine Vorlage war unter den Ressorts abgestimmt in der beschriebenen Weise, und die Gegenvorlage, die durch Herrn Dr(...)²* erstellt worden war, die eben der Ressortauffassung der anderen Ressorts diametral entgegenstand -- Die billigten das nicht. Der Herr Dr(...)³* hat – das wusste ich aus Erzählungen – den Versuch unternommen, seine Vorlage dann auf Weisung von Herrn Schwierkus mit den Ressorts abzustimmen; aber dann hätten die genau das Gegenteil von dem behaupten müssen, was sie ein paar Tage vorher noch zu meiner Vorlage gesagt haben. Deswegen war das, was Herr Dr(...)³* aufgeschrieben hat, nicht Meinung der Ressorts, sondern nur die Meinung von Herrn Dr(...)³* und Herrn Schwierkus.“

MinDirig Dr. Schwierkus räumte auf Nachfrage im Untersuchungsausschuss ein, keine eigene Fachkompetenz im Bereich des Völkerrechts zu besitzen (Stenografisches Protokoll Nr. 19, Teil II, S. 43). Die von ihm gegen die Rechtsauffassung von MinR Dr. Saalfeld vorgebrachten Erklärungsansätze überzeugten weder logisch noch juristisch. Die Vernehmungen von MinDirig Dr. Schwierkus und MinR Dr. Saalfeld durch den Untersuchungsausschuss bestätigten, was sich bereits aus den dem Untersuchungsausschuss vom BMVg, BMJ und AA vorgelegten Akten erschließen ließ:

Die Bundesregierung erkannte die rechtliche Problematik einer Involvierung in Festnahmen und einer Übergabe von Gefangenen an die USA überdeutlich, wollte sich aber nicht durch rechtliche Vorgaben darin behindern lassen, auf internationaler Ebene endlich militärisch wieder eine Rolle zu spielen.

Der von MinDirig Dr. Schwierkus mit der weiteren Bearbeitung der Rechtsfrage beauftragte Sachbearbeiter des Referats Verfassungsrecht (R II 2) der Abteilung Recht des BMVg verstieg sich – vermutlich ganz im Sinne seines Mentors, des Unterabteilungsleiters Dr. Schwierkus – in einem als „2. Entwurf“ bezeichneten Vermerk vom 15. Juli 2002 (MAT 16-14, Anlage 07) zu dem „Argument“:

„Ließe die Bundesrepublik Deutschland andererseits die Zusammenarbeit mit den USA und anderen Koalitionstreitkräften bei der Ergreifung der Terroristen an der Problematik einer möglichen Todesstrafe in Einzelfällen scheitern, würde sie nicht nur auf eine effektive Bekämpfung der fortdauernden Bedrohung durch den internationalen Terrorismus, sondern auch – obwohl deutsche Kräfte dies können – auf einen effektiven Beitrag zur Verhinderung weiterer Anschläge wie am 11. September 2001 verzichten und damit die fortdauernde Bedrohung hinnehmen.“

Anzunehmen ist allerdings auch, dass diese Formulierung den Standpunkt ihres Verfassers sowie – mutmaßlich – den von MinDirig Dr. Schwierkus etwas zu drastisch umriss. Jedenfalls hat diese Passage den Weg in das auf den 7. August 2002 datierte Gutachten (MAT 16-14, Anlage 07) des Sachbearbeiters im Referat R II 2 des BMVg in seiner – soweit uns bekannten – Endfassung nicht gefunden.

Auch die weiteren Rechtsauffassungen des mit der Neufassung des Gutachtens betrauten Sachbearbeiters des Referats R II 2 dürften aber auf der Linie der von Herrn Dr. Schwierkus deutlich gemachten Erwartungen gelegen haben:

„2. Rechtliche Wertung
Die Rechtsauffassung von AA und BMJ wird nicht geteilt.

(...)

² Name mit Rücksicht auf den Betroffenen nicht ausgeschrieben

g) (...) Eigenen Gewahrsam an ergriffenen mutmaßlichen Terroristen für die Bundesrepublik Deutschland begründen sie nicht, obwohl sie hierzu berechtigt wären. Gewahrsam begründen allein die USA, die diese Personen übernehmen und als einzige Nation bisher in Kandahar und Guantánamo Einrichtungen geschaffen haben, die diese Personen aufnehmen können. (...) Unklar ist auch, nach welchen Verfahrensregeln später Strafverfahren durchgeführt werden, welche Beweismittel zugelassen werden, welcher Beweiswert ihnen zukommt, ob sie zu einer Verurteilung ausreichen und ob das Urteil ein Freispruch, die Verurteilung zu einer Haftstrafe oder zum Tode sein wird. Wenn AA / BMJ befürchten, jedem in US-Haft befindlichen Gefangenen drohe die Todesstrafe, und daraus folgern, deutsche Soldaten dürften ergriffene Personen nicht an US-Stellen ‚ausliefern‘, so ist dies nicht nachvollziehbar, weil eine zuverlässige Beurteilung dieser schwierigen Fragen – zumal zum Zeitpunkt des Zugriffs – geradezu hellseherische Fähigkeiten verlangte.

h) Selbst wenn einem ergriffenen Terroristen in einem Strafverfahren die Todesstrafe drohte, wäre das Mitwirken deutscher Soldaten an seiner Ergreifung und die weitere Behandlung durch die USA nicht als Verstoß gegen geltendes Völkerrecht oder deutsches Recht zu werten. (...)

j) (...) Zusammenfassend kann die schwierige, beim Zugriff ohnehin kaum mögliche Prognose, welche Strafe welcher ergriffenen Person in den USA irgendwann einmal droht, selbst von Spitzenjuristen nicht getroffen werden. Sie – wie von AA / BMJ gefordert – den im Einsatz befindlichen Soldaten aufzubürden, hieße Unmögliches verlangen. (...) Deshalb kann die Entscheidung nur lauten, den Einsatz wie bisher fortzusetzen.“(MAT 16-14, Anlage 07 – Rechtsgutachten i. d. F. vom 7. August 2002)

Den Effekt dieser im BMVg einseitig geänderten Rechtsposition schilderte Dr. Schwierkus als Zeuge im Untersuchungsausschuss:

„Eine Leitungsvorlage in dem Sinne ist nicht gemacht worden. Die ist auch nicht mehr von uns verlangt worden.

(...); wir haben den Ressortkonsens noch nicht, der lässt sich auch nicht herstellen. (...) Die Arbeitsebene ist praktisch nicht mehr in der Lage, ihn herzustellen, weil Staatssekretäre aufseiten der anderen Häuser schon agierten. (...) Da kann ja das eigene Haus nicht mehr die Meinung untergraben, sondern das kann nur die Leitung ändern, wenn sie der Meinung ist, es muss so geschehen.“

(Stenografisches Protokoll Nr. 19, Teil II, S. 29 / 30)

und ergänzte an anderer Stelle seiner Vernehmung:
„Soweit ich mich erinnern kann, war die Leitung des Hauses an der Lösung dieser Probleme nicht mehr interessiert. Wir haben unser Gutachten, aus dem sich der Dissens ergab, ja nach oben gegeben. (...)

Herr Scharping hatte damals den Auftrag gegeben, diese Frage im Ressortkreis zu klären. Er hatte als Minister den Auftrag gegeben; es ist auch danach nicht mehr gefragt worden, nachdem wir im Bereich Staatssekretär Biederbick gesagt haben: Okay, das können wir in dieser Form nicht goutieren; das halte ich nicht für sachgerecht. (...) Aber ich kann ja auch nicht sagen: Ich wünsche eine Klärung von Fragen, denen bestimmt nicht Minister Struck ausweichen wollte, aber die er für nicht klärungswürdig hielt.“
(Stenografisches Protokoll Nr. 19, Teil II, S. 43)

Die „Leitung des Hauses“ – Verteidigungsminister a. D. Dr. Struck – behauptete in der Vernehmung durch den Untersuchungsausschuss:

„Ich kenne auch keinen Streit zwischen Ressorts über die rechtliche Frage. Den kenne ich so nicht; das ist mir nicht vorgelegt worden. Weder hat mich mein Kollege Otto Schily angesprochen noch Frau Zypries oder wer auch immer, zu der Frage, ob man in irgendeiner Weise gegen Völkerrecht verstößt. Ich bin davon ausgegangen – auch nach den Vorträgen aus dem Hause –, dass diese rechtliche Frage geklärt ist.“
(Stenografisches Protokoll Nr. 13, Teil II, S. 47)

Eine eindeutige Anweisung an die KSK-Angehörigen erging nicht. Erst am 26. April 2007 – offenbar veranlasst durch die Beweiserhebungstätigkeit des Untersuchungsausschusses und entsprechende Anträge im Verteidigungsausschuss – wurde im BMVg ein schriftlicher Befehl zur Frage von Gefangennahmen formuliert.

Der seinerzeitige Staatssekretär Biederbick erklärte im Ausschuss (Stenografisches Protokoll Nr. 13, Teil II, S. 13, 32), das Problem habe sich für ihn als rein akademisches ohne jede praktische Relevanz dargestellt. Dabei ging er allerdings von falschen Voraussetzungen aus: Er behauptete, die KSK-Soldaten hätten in Afghanistan nur Aufklärungsaufträge (Special Reconnaissance) ausgeführt. Die ihnen verliehene Befugnis auch an Kampfeinsätzen (direct action) teilzunehmen, sei nur zur Selbstverteidigung benötigt worden. Daher sei nicht zu erwarten gewesen, dass deutsche Soldaten im Rahmen der „Operation Enduring Freedom“ jemals selbst Gefangene nehmen würden. Dabei übergab der Staatssekretär schon die Tatsache, dass Bundeswehrangehörige auch am Horn von Afrika eingesetzt waren, nicht nur in Kandahar. Unzutreffend ist allerdings auch die Einschätzung zur Einsatzfähigkeit des KSK-Kontingents: Die KSK-Soldaten waren aktiv in Missionen eingebunden, in denen ihre Fähigkeit „Direct Action“ (offensive zielgerichtete Einsätze, um Personen festzunehmen, Einrichtungen in Besitz zu nehmen oder zu zerstören) auch abgerufen wurde. Die Ausführungen des Staatssekretärs a. D. belegen also, dass er entweder schlecht informiert war, oder sich darum bemühte, vor dem Untersuchungsausschuss wesentliche Aspekte zu verschweigen.

Demgegenüber hatte Herr MinR Dr. Saalfeld dem Ausschuss aber nicht nur – wie oben schon zitiert – von der Wahrscheinlichkeit berichtet, dass KSK-Soldaten

in die Lage kommen könnten, Gefangene zu nehmen. Er schilderte auch:

„Ich hatte gute Verbindungen zum Ministerbüro damals, 2002, weil ich 1999 ein halbes Jahr lang (...) den Büroleiter von Scharping vertreten hatte (...). Deswegen kannte ich die Leute in der Leitung. Ich habe damals diese Thematik und solche Dinge mit Herrn Thießen besprochen, und ich hatte Herrn Thießen auch diese Vorlage, die Herr Schwierkus nicht weitergeleitet hatte, übersandt, und ich habe ihm auch diese Problematik erläutert (...).“

„(...) Was Herr Thießen dann mit der Vorlage gemacht hat oder ob das im Ministerbüro diskutiert worden ist, das kann ich nicht sagen.“
(Stenografisches Protokoll Nr. 19, Teil II, S. 12, S. 15)

Bei seiner Vernehmung im Untersuchungsausschuss gab Bundesminister a. D. Scharping an, von einer derartigen Vorlage oder auch nur von zwischen den Ressorts und der Abteilung Recht des BMVg (bzw. deren Referaten) präzisierten Vorstellungen keinerlei Kenntnis zu haben.

Sein ehemaliger Büroleiter Thießen schilderte sein Tätigkeitsspektrum als ausschließlich verwaltend auf die Büroorganisation bezogen. Die zusammenfassend an ihn gerichtete Frage „wenn ich es richtig verstanden habe, haben Sie zwar im Ministerium während dieser schwierigen Phase sehr viel beobachtet, es ging sehr viel an Ihnen vorbei, aber Sie haben inhaltlich keine Informationen bekommen“ bejahte er schlicht
(Stenografisches Protokoll Nr. 14, Teil II, S. 30).

Andererseits erklärte er aber auf die Frage nach fehlenden Rules of Engagement:

„Nein, zu dem damaligen Zeitpunkt, nein. Aber natürlich haben wir in den späteren Monaten über die Fragen untereinander diskutiert: Was bedeutet das? Was ist die Grundlage? Aber das sind Dinge, die in den ersten Monaten in meinem Zusammenhang keine Rolle gespielt haben. (...) Das sind Dinge, die wir danach durchaus besprochen haben. Ich sage, dass das vielleicht ein Dreivierteljahr lang danach eine Rolle gespielt hat. Aber zu diesem Zeitpunkt dort, Monate nach diesen – während also der erste Einsatz dort stattfand – hat dieses schlechterdings keine Rolle gespielt, jedenfalls nicht im Verantwortungsbereich des Büroleiters.“
(Stenografisches Protokoll Nr. 14, Teil II, S. 29)

Das lässt sich als kryptische Umgehung einer präzisen Antwort und einer Stellungnahme zum „eigentlichen“ Problem lesen: „Ein Dreivierteljahr“ nach dem Beginn der deutschen Beteiligung an der „Operation Enduring Freedom“ war Rudolf Scharping als Verteidigungsminister bereits abberufen und Jörn Thießen als Büroleiter ersetzt worden – durch Birgitt Heidinger als Büroleiterin von Verteidigungsminister Dr. Struck.

Beide Minister haben geaugnet, während ihrer jeweiligen Amtszeit darüber informiert worden zu sein, dass die Rechtsfrage „Zulässigkeit von Festnahmen“ ungeklärt geblieben war. Wenn diese Aussagen stimmen, heißt dies nur, dass sie auch keinerlei Anlass sahen,

sich dieser Frage überhaupt zuzuwenden. Daraus jedoch ist der Schluss zu ziehen: Beide Minister sind mit der völkerrechtlich relevanten Gefangenenproblematik fahrlässig, ja verantwortungslos umgegangen.

b) Festhalten / Festnehmen

Der unaufgelöste Konflikt zwischen dem dringenden Wunsch der deutschen Regierung, auf internationaler Ebene militärische Bedeutung zu erlangen, und den damit verbundenen völkerrechtlichen Problemen veranlasste die mit der Beteiligung des KSK an der „Operation Enduring Freedom“ befassten Akteure zu – verbalen – Gratwanderungen.

Unter anderem den im Zweiten Teil (Feststellungsteil) dieses Abschlussberichts wiedergegebenen Zeugenaussagen ist zu entnehmen, dass offizielle Linie des BMVg die war, dem KSK aufzugeben, aufgegriffene Personen an die US-Armee zu übergeben, dabei aber keine „eigenen“ Gefangenen zu machen.

Im Bemühen, dem Bündnispartner weitest möglich entgegenzukommen, gleichzeitig aber den Schein der (Völker-)Rechtförmigkeit des eigenen Handelns zu wahren, verlegte man sich auf den Versuch einer Differenzierung zwischen (einerseits) dem „Festhalten“ von Personen, andererseits ihrer „Festnahme“, gleichbedeutend mit ihrer „Gefangennahme“ durch „Begründung eigenen Gewahrsams“.

Die mangelnde Praktikabilität dieses (gegenüber dem Untersuchungsausschuss behaupteten) „Lösungsansatzes“ spiegelte sich überdeutlich in den Aussagen der vor dem Untersuchungsausschuss gehörten Zeugen. Bei den Kontingentsoldaten – denjenigen also, denen sich als erste die Frage gestellt hätte, wie sie mit einer von ihnen aufgegriffenen Person verfahren sollten – ließ sich im Untersuchungsausschuss kein Konsens und noch nicht einmal eine Mehrheitsmeinung zur Frage des Umgangs mit Gefangenen ausmachen. Offensichtlich hatte sich ihnen der Abgrenzungsbedarf nicht allzu deutlich erschlossen. Aber selbst ranghohe Vertreter des BMVg waren mit der Grenzziehung nicht vertraut, wie sich aus der Aussage des ehemaligen Generalinspektors Kujat im Untersuchungsausschuss ergab:

„Ich hätte es vorgezogen, wenn wir vor Beginn des Einsatzes die Frage der Gefangenen geregelt gehabt hätten, und zwar in einer zentralen Dienstvorschrift. (...) Das ist nicht geschehen. (...)

Aber es wurde dann entschieden, dass diese, wenn es zu Gefangennahmen kommen sollte, sofort an die Amerikaner übergeben werden; möglicherweise auch deshalb, weil eine solche Regelung nicht vorhanden war. (...)

Es ist nach meiner Erinnerung richtig, dass über die Frage der Behandlung von Gefangenen nur in diesem Zusammenhang gesprochen wurde und nicht im Detail darüber, wie sich die einzelnen Soldaten zu verhalten hätten.“
(Stenografisches Protokoll Nr. 18, Teil II, S. 8)

Sobald die im Untersuchungsausschuss gehörten Zeugen aufgefordert wurden, die Kriterien der propagierten Differenzierung zwischen Festhalten und Festnehmen anzugeben, gerieten sie sämtlich ins Schwimmen. Auch das lässt sich andeutungsweise bereits den Feststellungen im Zweiten Teil dieses Abschlussberichts entnehmen, wo u. a. die Einschätzung des ehemaligen Kommandeurs des KSK, Brigadegeneral a. D. Günzel (Stenografisches Protokoll Nr. 11, Teil II, S. 10), wiedergegeben wird: Der erbetene **Rechtsrat** zur Frage der Festnahmen

– „nicht festnehmen, sondern festhalten, bis sie durch amerikanische Soldaten festgenommen werden“ –

sei ein
„rechtlicher Ausweg“

gewesen. Und auf unsere konkrete Nachfrage, ob der Zeuge einen Unterschied zwischen „Festhalten“ und „Festnehmen“ ausmachen könne, entgegnete dieser: „De facto besteht kein Unterschied. Ich mit meinem einfachen juristischen Verständnis sehe keinen.“ (Stenografisches Protokoll Nr. 11, Teil III, S. 17)

Auch der im Untersuchungsausschuss vernommene Unterabteilungsleiter der Abteilung Recht im BMVg, Dr. Schwierkus, konnte keinen **Rechtsrat** zur Lösung dieses Differenzierungsproblems anbieten:

Er verwies auf eine
„**rein gefühlsmäßige**“

Abgrenzung zwischen Festhalten und Festnehmen und erklärte, eine „Legaldefinition“ der beiden Begriffe „sehe“ er nicht
(Stenografisches Protokoll Nr. 19, Teil II, S. 33).

Und sogar der seinerzeitige Verteidigungsminister Scharping behauptete bei seiner Vernehmung im Untersuchungsausschuss, eine den KSK-Soldaten nahegelegte Unterscheidung zwischen „Festnehmen“ und „Festhalten“ sei ihm nicht bekannt, und befand, ein solcher Differenzierungsansatz komme ihm „etwas arg fein ziseliert“ vor
(Stenografisches Protokoll Nr. 15, Teil II, S. 23).

In all dem offenbart sich überdeutlich, dass die offizielle Linie – Festhalten ja, Festnehmen nein – **allenfalls** ein definitorischer Ansatz war, der letztlich keine unterschiedlichen Handlungsmuster bei den KSK-Angehörigen auslöste und hierzu auch nicht geeignet war.

Selbst wenn die Bundeswehr sich bemühte, nominal rechtmäßig zu agieren, wäre ein nach den Vorgaben des BMVg bewirktes „Festhalten“ faktisch eine Festnahme, und die Übergabe einer gefangen genommenen Person an die US-Armee weiterhin völkerrechtswidrig gewesen.

Das hat offenbar auch das BMVg erkannt: In dem am 26. April 2007 ergangenen Befehl zur „Behandlung von Personen, die bei Auslandseinsätzen von deutschen Soldatinnen oder Soldaten in Gewahrsam

genommen (**festgehalten oder festgenommen**) werden“, wird die künstliche Differenzierung zwischen „Festhalten“ und „Festnehmen“ aufgegeben.

c) Nicht-Information der MdB Heidi Lippmann und herausgezögerte Fehlinformation des Wehrbeauftragten

In das – gerade zu IV. 4. a) und b) offengelegte – im Juni 2006 in der Rechtsabteilung des BMVg ausgelöste rechtliche und faktische Vakuum hinein traf am 30. Juni 2002 beim BMVg eine Anfrage des Wehrbeauftragten des Bundestages vom 27. Juni 2002 ein (MAT 16-32; MAT 16-14, Anlage 07). Vor dem Hintergrund verschiedener Presseveröffentlichungen wollte der Wehrbeauftragte wissen, ob Gefangennahmen beim Afghanistaneinsatz der Bundeswehr rechtlich abgesichert seien:

„Während der vergangenen Wochen wurde in verschiedenen Presseveröffentlichungen wiederholt die Frage nach den rechtlichen Grundlagen für die im Afghanistaneinsatz eingesetzten Soldaten des Kommandos Spezialkräfte (KSK) aufgeworfen. Insbesondere wurden die Maßnahmen zur Gefangennahme der Taliban- und Alkaida-Kämpfer bis hin zur Überführung in das Gefangenenlager nach Guantánamo Bay hinsichtlich der rechtlichen Voraussetzungen und möglichen Folgen für die daran beteiligten deutschen Soldaten kritisch hinterfragt.“

Die Reaktion beim BMVg war: Auf die Anfrage des Wehrbeauftragten zunächst gar nicht zu reagieren und sie nach wiederholtem Drängen seitens des Wehrbeauftragten erst im November 2002 (formal) zu beantworten, dabei aber die wesentlichen rechtlichen Probleme in Zusammenhang mit Gefangennahmen, die gerade Hauptgegenstand der Anfrage waren, komplett zu übergehen.

In den Unterlagen, die dem Untersuchungsausschuss vom BMVg zur Verfügung gestellt wurden, findet sich ein erster Vermerk vom 22. August 2002 (MAT 16-14, Anlage 07), aus dem deutlich hervorgeht, dass die Beantwortung der Anfrage des Wehrbeauftragten zielgerichtet verzögert wurde, um nicht offen legen zu müssen, dass die Rechtsansicht des BMVg zur Frage der Zulässigkeit von Gefangennahmen höchst zweifelhaft war und deutlich von der Position des BMJ, AA und BMI abwich.

Dem Vermerk ist zu entnehmen:

„Gegenstand des Vorgangs ist die Anforderung einer Stellungnahme zu den Rechtsgrundlagen für den Einsatz der KSK-Kräfte in Afghanistan. Es handelt sich in der Sache bereits um eine Erinnerung, da der eigentliche Bezugsvorgang auf den 30.06.2002 datiert ist.“

Bearbeitungshinweis: Nach Weisung UAL R II“ [hierbei handelte es sich um MinDirig Dr. Schwierkus] „sollte zunächst die Teilnahme BM an der Sitzung des VtgA-Ausschusses und möglicher Äußerungen zu diesem Thema abgewartet werden. Eine Nachfrage bei Frau

LRD'in Kö(...)³, ParlKab, hat ergeben, dass BM sich hierzu im Ausschuss nicht geäußert hat und der Inhalt eines Gesprächs BM mit den Obleuten VtgA-Ausschuss (darunter auch MdB Lippmann, PDS) im Anschluss hieran nicht bekannt ist.

Vor diesem Hintergrund ist erneut zu entscheiden, wie die Anfrage des WB zu behandeln ist.

(...) In Gesprächen Unterzeichner und UAL R II mit LRD'in Kö(...)⁴ von ParlKab v. 21.8.2002 wurde verdeutlicht, dass die Offenbarung eines Dissenses innerhalb der BReg (AA / BMJ versus BMVg) vermieden werden sollte. Wenn irgend möglich, sollte die Beantwortung weiter hinausgezögert werden.“

Im Anschluss entwickelte sich eine rege E-Mail-Korrespondenz zwischen Angehörigen der Abteilung Recht des BMVg sowie des Parlaments- und Kabinettsreferats (Parl Kab). Dabei ging es darum, die Beantwortung der Anfrage des Wehrbeauftragten sowie einer Anfrage der PDS-Abgeordneten Heidi Lippmann bis zum Ablauf der Legislaturperiode hinauszuschieben, zugleich die Position des Bundesverteidigungsministers Dr. Struck zu ergründen und das weitere Vorgehen mit dem Ministerbüro abzustimmen.

Ein weiterer Kommunikationsstrang bildete sich zwischen Mitarbeitern des BMVg: Es wurde eine Stellungnahme für den Wehrbeauftragten formuliert, die – s.o. – möglichst wenig von den sich in Zusammenhang mit Gefangennahmen stellenden Problemen erkennen lassen sollte.

In einer E-Mail vom 27. August 2002 übermittelte ein Mitarbeiter des Referats R II 2 in der Rechtsabteilung des BMVg etwa eine Stellungnahme aus dem Parlaments- und Kabinettsreferat an den Leiter des Referats R II 2 in der Rechtsabteilung des BMVg: „Anruf von LRD'in Kö(...)⁵ (K.), ParlKab v. 27.8.2002

Frau K. teilt mit:

- Der noch offene Auftrag Parl Kab – Beantwortung einer Anfrage der MdB Lippmann, PDS – wurde auf der Grundlage des vorgelegten Rechtsgutachtens R II 2 mit Leiterin Ministerbüro erörtert. Hierbei zeichnete sich die Tendenz ab, wegen des im Gutachten sichtbar werdenden Dissens der Rechtsauffassungen AA / BMJ einerseits und BMVg andererseits keine Beantwortung der Anfrage noch in dieser Legislaturperiode ins Auge zu fassen.

- Allerdings hat sich die Leiterin Ministerbüro vorbehalten, hierüber nochmals nach Lektüre des Rechtsgutachtens abschließend zu entscheiden.“ (MAT 16-14, Anlage 07)

Bezeichnend vor dem Hintergrund dieser offensichtlichen Einbindung des Ministerbüros – nämlich der Büroleiterin, Frau Heidinger, – ist, dass auch diese Zeugin bei ihrer Vernehmung im Untersuchungsausschuss am 13. Juni 2007 behauptete, inhaltlich so gut wie keine anderen Kenntnisse als das in Obleute-Sitzungen Vorgetragene bzw. „keine Erinnerung“ zu haben. Auf Vorhalte und dezidierte Fragen zum soeben aufgezeigten Themenkomplex antwortete die Büroleiterin stets mit der gleichen Tendenz: „Ich weiß nichts über in Gewahrsam genommene Gefangene. Daraus resultiert auch, dass ich darüber hinaus keinerlei Vorlagen kenne.“

„Ich kann mich an kein Schreiben des Wehrbeauftragten an den Minister erinnern. Sie hatten eben auch gesagt, das sei ein Schreiben des Wehrbeauftragten an das Haus. Ich erinnere mich nicht an einen solchen Vorgang.“

„Ich kann eigentlich definitiv ausschließen, dass es auf Ministerebene einen Schriftwechsel gegeben hat; denn der wäre mir ja zur Kenntnis gekommen.“ (Stenografisches Protokoll Nr. 13, Teil II, S. 7, 8, 9)

Am 15. Oktober 2002 versandte eine zwischenzeitlich zuständig gewordene Sachbearbeiterin im Referat R II 2 der Abteilung Recht des BMVg eine E-Mail an die Leitung des Verteidigungsministeriums. Dieser lässt sich entnehmen, dass neben dem Parlaments- und Kabinettsreferat und dem Ministerbüro auch der Staatssekretär Dr. Stütze in den Vorgang involviert war:

„Thema: Behandlung von mutmaßlichen Terroristen, die in AFG (...) ergriffen werden

(...)

Sehr geehrter Herr Ni(...)⁶, in der Anlage übersende ich das Gutachten meines Vorgängers zu den o.g. Rechtsfragen, das in gleicher bzw. gleich gelagerter Sache bereits ParlKab, dem Büro Dr. Stütze und dem Büro Minister vorgelegen hat. Angesichts des Dissenses gegenüber den Rechtsauffassungen von BMJ und AA sind von BMVg bisher Anfragen nach außen (Wehrbeauftragter und MdB Lippmann) nicht beantwortet worden. Zuletzt (27.08.02) hatte sich die Leiterin Ministerbüro gegenüber ParlKab vorbehalten, nach Lektüre dieses Gutachtens abschließend zu entscheiden, ob die Anfrage von MdB Lippmann (PDS) beantwortet werden solle. Nach Rücksprache mit Frau Kö(...)⁷ ist diese Entscheidung auch für die Behandlung der WB-Anfrage weiter relevant. (...)“ (MAT 16-14, Anlage 07)

Die neue Sachbearbeiterin war in den folgenden Wochen damit befasst, das – oben (Punkt IV. 4. a am Ende) auszugsweise zitierte – „Rechtsgutachten“ ihres Vorgängers im Referat R II 2 der Rechtsabteilung

³ Name mit Rücksicht auf die Betroffene nicht ausgeschrieben

⁴ Name mit Rücksicht auf die Betroffene nicht ausgeschrieben

⁵ Name mit Rücksicht auf die Betroffene nicht ausgeschrieben

⁶ Name mit Rücksicht auf den Betroffenen nicht ausgeschrieben

⁷ Name mit Rücksicht auf die Betroffene nicht ausgeschrieben

des BMVg so zu kürzen und zu verwässern, dass dem Wehrbeauftragten die entscheidenden rechtlichen Probleme verborgen blieben.

Das BMVg legte in MAT 16-14, Anlage 07, mehrere von dieser Sachbearbeiterin formulierte Vermerke und Antwortentwürfe an den Wehrbeauftragten vor, die sich hauptsächlich dadurch auszeichnen, dass sie kontinuierlich kürzer und oberflächlicher wurden. Ein Entwurf vom 17. Oktober 2002 wurde vom Unterabteilungsleiter R II, Herrn Dr. Schwierkus, mit der Anmerkung „Eine m. E. hervorragende Leistung“ abgezeichnet.

Ein auf den 30. Oktober 2002 datierter Entwurf eines Schreibens an den Wehrbeauftragten enthält zahlreiche Streichungen, die soweit ersichtlich von der Leitung des Planungsstabs beim BMVg herrühren. Der Text wird eingeleitet mit einer (angesichts der oben wiedergegebenen abweichenden Position des BMJ: sogar unzutreffenden) Vorbemerkung:

„Innerhalb der Bundesregierung herrscht Uneinigkeit darüber, ob das Vorgehen der USA gegenüber den Taliban und Alkaida-Angehörigen völkerrechtlich zulässig ist. Konsens besteht jedoch darüber, dass die Beteiligung deutscher Soldaten dann nicht zu strafrechtlichen Konsequenzen führen kann, wenn lediglich operative Maßnahmen unterstützt werden, die es den Partnern ermöglichen, in eigener Verantwortung verdächtige Personen zu ergreifen. Dem Wehrbeauftragten sollten daher nicht die Meinungsverschiedenheiten, sondern lediglich der Minimalkonsens mitgeteilt werden. Ich schlage daher folgenden Briefentwurf vor: (...)“ (MAT 16-14, Anlage 07)

Die Sachbearbeiterin zeigte sich in einer E-Mail vom 30. Oktober 2002 mit den von der Leitung des Planungsstabs vorgenommenen Kürzungen „aus rechtlicher Sicht einverstanden“ und schlug weitere Streichungen vor. Das erläuterte sie so:

„Dadurch kommt nicht die Fehlinterpretation auf, es könne doch völkerrechtlich oder verfassungsrechtlich unzulässige Beiträge geben.“

„Völkerrechtlich oder verfassungsrechtlich unzulässige Beiträge“ standen allerdings, wie das oben IV. 4. a) auszugsweise zitierte Gutachten des originär zuständigen Sachbearbeiters, des Referatsleiters R II 3 der Abteilung Recht des BMVg, aufzeigte, im Falle von Gefangennahmen durchaus zu erwarten.

Aufgrund der in der E-Mail vom 30. Oktober 2002 angekündigten, von der Sachbearbeiterin im Referat R II 2 des BMVg noch selbst vorgenommenen weiteren Streichungen wurde dem Wehrbeauftragten endlich am 13. November 2002 das folgende, im Hinblick auf seine im Juni 2002 formulierte Fragestellung nichtsagende und völlig realitätsferne Antwortschreiben übersandt:

„Sehr geehrter Herr Dr. Penner, lieber Wilfried,

für Ihre Frage, in welchem Umfang der Einsatz der deutschen KSK-Einheit und ihre Befehlsgebung rechtlich abgesichert sind, ergeben sich die maßgeblichen verfassungs- und völkerrechtlichen Grundlagen aus Bundestagsbeschluss vom 19. September 2001.

(...)

Die Bundeswehr beachtet bei der Umsetzung ihres Auftrags selbstverständlich die Verpflichtungen zur Einhaltung der menschenrechtlichen Mindeststandards sowie die Wertentscheidungen des Grundgesetzes. Dementsprechend können Beiträge deutscher Soldaten zur Gefangennahme von Taliban- und Alkaida-Kämpfern keine strafrechtliche Verantwortung der eingesetzten Soldaten nach sich ziehen. Eine strafrechtliche Verantwortung trifft den Soldaten nur, wenn seine Handlung eine schwere Verletzung humanitären Völkerrechts oder eine Straftat nach deutschem Recht darstellt. Bei Handeln auf Befehl ist zudem erforderlich, dass der Untergebene erkannt hat oder nach ihm bekannten Umständen erkennen konnte, dass es sich bei der befohlenen Handlung um eine Straftat handelt.

Mit freundlichen Grüßen
Dein Walter Kolbow“
(MAT 16-14, Anlage 07)

Politische Schlussfolgerungen

DIE LINKE. fühlt sich in ihrer grundlegenden Ablehnung gegenüber Auslandseinsätzen, insbesondere unter Beteiligung des KSK, durch den diesen Untersuchungsausschuss begründenden Vorfall bestätigt. Wie bereits einleitend ausgeführt, agierte das KSK nicht nur jenseits der parlamentarischen Kontrollstrukturen, was seitens der Bundesregierung unter Missachtung des Parlamentsbeteiligungsgesetzes auch prinzipiell so gewollt war. Das KSK operierte sogar – zumindest partiell – jenseits der exekutiven Kontroll- und Befehlsstrukturen, was offensichtlich ebenfalls gewollt war, um eine umfassende und effiziente Operationsfähigkeit im „Krieg gegen den Terror“ zu erzielen. Auf diese Weise sollte eine bis heute immer noch nicht zum öffentlichen Diskurs gestellte deutsche Staatsräson in Gestalt der zuverlässigen Bündnissolidarität, ja sogar der „uneingeschränkten Solidarität“ demonstriert werden.

Ungeachtet der generellen Ablehnung von Auslandseinsätzen, fordert die Bundestagsfraktion DIE LINKE. die uneingeschränkte Umsetzung des Parlamentsbeteiligungsgesetzes, um endlich die volle parlamentarische Kontrolle der deutschen Streitkräfte – einschließlich des KSK / SEK – zu gewährleisten. Hierzu hat die Bundestagsfraktion DIE LINKE. einen Antrag (BT-Drs. 16/6646) über die „Stärkung der parlamentarischen Beteiligung bei der Entscheidung über den Einsatz bewaffneter Streitkräfte im Ausland (Parlamentsbeteiligungsgesetz)“ eingebracht. Eine Parlamentsarmee ohne nennenswerte parlamentarische Kontrollfunktionen ist und bleibt eine Schimäre.

Antrag

der Abgeordneten Paul Schäfer (Köln), Inge Höger, Monika Knoche, Hüseyin-Kenan Aydin, Dr. Diether Dehm, Wolfgang Gehrcke, Heike Hänsel, Dr. Hakki Keskin, Katrin Kunert, Michael Leutert, Dr. Norman Paech, Alexander Ulrich, Dr. Gregor Gysi, Oskar Lafontaine und der Fraktion DIE LINKE.

Stärkung der parlamentarischen Beteiligung bei der Entscheidung über den Einsatz bewaffneter Streitkräfte im Ausland (Parlamentsbeteiligungsgesetz)

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

1. Das Parlamentsbeteiligungsgesetz trat am 18. März 2005 in Kraft, nachdem nahezu elf Jahre zuvor das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil (BVerfGE 90, 286 ff.) vom 12. Juli 1994 festgestellt hatte, jeder Einsatz bewaffneter deutscher Streitkräfte bedürfe der – grundsätzlich vorherigen – konstitutiven Zustimmung des Deutschen Bundestages (Parlamentsvorbehalt).
2. Das Parlamentsbeteiligungsgesetz verkörpert normativ den politischen Anspruch der so genannten Parlamentsarmee.
3. Das Parlamentsbeteiligungsgesetz dient dem Zweck, die Streitkräfte der Bundesrepublik Deutschland unter parlamentarische Kontrolle zu stellen, um auf diese Weise eine Alleinverfügung dieses wirkungsmächtigen Instrumentariums der Exekutive auszuschließen.
4. Das Parlamentsbeteiligungsgesetz dient der größtmöglichen demokratischen Legitimation im Rahmen der repräsentativen parlamentarischen Demokratie im Hinblick auf eine Entsendung deutscher Streitkräfte.
5. Das Parlamentsbeteiligungsgesetz dient der größtmöglichen Rückversicherung und politischen Unterstützung der Soldaten im Rahmen der repräsentativen parlamentarischen Demokratie, die zu einem Auslandseinsatz durch das Parlament entsendet werden.
6. Das Parlamentsbeteiligungsgesetz legt „Form und Ausmaß“ (§ 1 Grundsatz) der parlamentarischen Beteiligung fest. Konkret werden in § 3 Abs. 2 sieben Informationskriterien als Mindestanforderung formuliert: „Einsatzauftrag“, „Einsatzgebiet“, „rechtliche Grundlagen des Einsatzes“, „Höchstzahl der einzusetzenden Soldaten“, „Fähigkeiten der einzusetzenden Streitkräfte“, „geplante Dauer des Einsatzes“ sowie „voraussichtliche Kosten und die Finanzierung“.

7. § 6 Abs. 1 beschreibt die „Unterrichtungspflicht“ der Bundesregierung gegenüber dem Bundestag. Danach besteht eine regelmäßige Unterrichtungsverpflichtung „über den Verlauf der Einsätze und über die Entwicklung im Einsatzgebiet“. Diese obligatorischen regelmäßigen Unterrichtungen dienen u. a. der kontinuierlichen parlamentarischen Überprüfung des Einsatzes im Hinblick auf die Umsetzung sowie der Respektierung der in § 3 Abs. 2 gemachten Angaben in dem jeweiligen Antrag der Bundesregierung zur Zustimmung des Einsatzes der Streitkräfte. Eine der obligatorischen Unterrichtungsangaben umfasst die „Fähigkeiten der einzusetzenden Streitkräfte“.
8. Auf der Grundlage der durch die regelmäßige Unterrichtung gewonnenen Informationen finden die parlamentarische Diskussion und Entscheidung über Fortsetzung oder Einstellung jener Einsätze bewaffneter Streitkräfte im Ausland statt, die nicht den Bedingungen des „Vereinfachten Zustimmungsverfahrens“ (§ 4) unterliegen.
9. Die Spezialkräfte der Bundeswehr, das Kommando Spezialkräfte (KSK) sowie die Spezialisierten Einsatzkräfte Marine (SEK) sind feste Komponenten der Bundeswehr. Somit dürfen die Spezialkräfte vor dem Hintergrund der normativen Festlegung und des politischen Anspruchs, demnach die Bundeswehr eine Parlamentsarmee sei, nicht als eine Art Ausnahmebewaffnung der alleinigen Verfügung der Exekutive und somit außerhalb des Kontrollradius des Parlaments stehend betrachtet werden.
10. Das Parlamentsbeteiligungsgesetz legt gemäß § 6 Abs. 1 die Unterrichtung des Bundestages „über den Verlauf der Einsätze und über die Entwicklung im Einsatzgebiet fest“. Eine selektive Unterrichtung ist weder im Hinblick auf den „Verlauf der Einsätze“ noch auf „die Entwicklung im Einsatzgebiet“ in Verbindung mit den Fähigkeiten der eingesetzten Streitkräfte vorgesehen. Somit existieren keine rechtlichen Grundlagen für gesonderte Informationspflichten und Informationsrechte hinsichtlich der Spezialkräfte (KSK/SEK). Angesichts dieser spezifischen Nichtregelung für das KSK/SEK sind eine gesonderte Informationsqualität und ein gesonderter Kreis der Informationsberechtigten innerhalb der parlamentarischen Strukturen nicht ableitbar. Dies um so mehr, als dass das Parlamentsbeteiligungsgesetz am 18. März 2005 in Kraft trat und somit zu einem Zeitpunkt, als das KSK/SEK mit seiner Aufgabenbestimmung bereits seit geraumer Zeit existierte und spätestens seit 2001 im Kampfeinsatz gewesen ist – mithin also das Faktum einer noch ausstehenden Novellierung an neue Realitäten nicht gegeben ist.
11. Das von der Bundesregierung im November 2006 vorgeschlagene und nicht rechtlich fixierte „besondere Unterrichtungsverfahren“ hinsichtlich des KSK/SEK gegenüber dem Deutschen Bundestag ist für eine effektive parlamentarische Kontrolle unzureichend. Die Bundesregierung ist dennoch nicht bereit, eine offene Informationspolitik gegenüber dem Deutschen Bundestag gemäß dem Parlamentsbeteiligungsgesetz zu praktizieren. Daher ist der Deutsche Bundestag aufgefordert, einen Beschluss über die Unterrichtungsinhalte der Spezialkräfte herbeizuführen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. in dem Antrag zur Zustimmung zum Einsatz der Streitkräfte (§ 3 Abs. 1 und 2) darüber zu informieren, ob auch der Einsatz von Spezialkräften („Fähigkeiten der einzusetzenden Streitkräfte“) vorgesehen ist;

2. für den Fall, dass – bei einer bislang ohne Spezialkräfte-Beteiligung laufenden Operation – die Spezialkräfte nachträglich eingesetzt werden sollen, einen Antrag gemäß den Regularien des Parlamentsbeteiligungsgesetzes zur Befassung im Deutschen Bundestag vorzulegen;
3. im Rahmen der Unterrichtsverpflichtung (§ 6) den konkreten Einsatz von Spezialkräften anzukündigen, über den „Verlauf des Einsatzes“ der Spezialkräfte und über die „Entwicklung im Einsatzgebiet“ regelmäßig zu berichten sowie einen Abschlussbericht zu erstellen, der im Plenum des Deutschen Bundestages diskutiert wird, ungeachtet, ob es sich um einen alleinigen Spezialkräfteeinsatz oder einen kombinierten Einsatz von Spezialkräften und übrigen Streitkräfteeinheiten handelt.

Berlin, den 9. Oktober 2007

Dr. Gregor Gysi, Oskar Lafontaine und Fraktion

Begründung

1. Das Parlamentsbeteiligungsgesetz bestimmt den Parlamentsvorbehalt sowie die Unterrichtungspflicht der Bundesregierung gegenüber dem Bundestag hinsichtlich des „Einsatzes bewaffneter Streitkräfte im Ausland“.

§ 3 Abs. 2 definiert eine Reihe von Informationen, die die Bundesregierung dem Bundestag zur Verfügung zu stellen hat, auf Grundlage dessen das Parlament eine Entscheidung zur Entsendung bzw. Nichtentsendung fällen kann.

Darunter fällt auch die Information, über welche Fähigkeiten die zu entsendenden Streitkräfte verfügen müssen/sollen, um den Einsatzauftrag adäquat zu erfüllen. Die Spezialkräfte KSK und SEK sind Kräfte der Bundeswehr, die über spezifische Fähigkeiten verfügen. Um dem Parlament eine fundierte und sachadäquate Entscheidung zu ermöglichen, muss diesem – oder zumindest den relevanten Ausschüssen (hier Verteidigungsausschuss und Auswärtiger Ausschuss) – gemäß dem Parlamentsbeteiligungsgesetz die Information zur Kenntnis gegeben werden, ob und warum diese spezifischen Fähigkeiten (Spezialkräfte) im Einsatz erforderlich sind.

2. Das Parlamentsbeteiligungsgesetz legt gemäß § 6 Abs. 1 die Unterrichtung des Bundestages „über den Verlauf der Einsätze und über die Entwicklung im Einsatzgebiet fest“. Werden ausschließlich Spezialkräfte eingesetzt, so bestimmen sie ausschließlich den Verlauf des Einsatzes.

Werden Spezialkräfte ergänzend eingesetzt, so bestimmen sie den Verlauf eines Einsatzes in unterschiedlichem Maße, je nach Einsatzintensität der Spezialkräfte, mit. In beiden Fällen lässt sich aus dem Parlamentsbeteiligungsgesetz keine gesonderte Informationspolitik ableiten.

3. Zulässige Ausnahmen zur Informationspflicht der Bundesregierung respektive des Informationsrechts des Parlaments stellen, so die Ausarbeitung des Wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestages zu „Informationspflichten nach dem Parlamentsbeteiligungsgesetz“ von Juni 2007, zum einen der „Schutz des Rechts auf Leib und Leben“ sowie die „Gewährleistung der äußeren Sicherheit“ dar. Mit Blick auf die erste Ausnahmemöglichkeit („Schutz des Rechts auf Leib und Leben“) ist zu konstatieren, dass dieses Recht uneingeschränkt allen Teilen der Streitkräfte bzw. allen Soldaten zugestehen ist und auch seitens der relevanten Ausschüsse nicht angezwei-

felt wird. Die Informationspolitik der Bundesregierung gegenüber dem Bundestag respektive gegenüber den relevanten Ausschüssen mit Blick auf die Streitkräfte im Auslandseinsatz, die nicht zu den Spezialkräften gehören, kennzeichnet sich deshalb auch nicht durch die Vermittlung solcher Informationen, die den „Schutz des Rechts auf Leib und Leben“ gefährden könnten, etwa durch Namensnennung der Soldaten etc. Diese Informationspolitik der Bundesregierung wird seitens des Bundestages respektive der relevanten Ausschüsse auch nicht in Frage gestellt.

Die zweite genannte Ausnahmemöglichkeit („Gewährleistung der äußeren Sicherheit“) ist eine zu unkonkret formulierte Ausnahme, als dass sie das Informationsrecht des Parlaments per se aushebeln darf. Diese abstrakte Ausnahmeformulierung würde der Exekutive einen mit dem Geiste und den Buchstaben des Parlamentsbeteiligungsgesetzes unzulässigen Handlungsspielraum einräumen. Dass eine Einzelfallkonkretisierung dieser abstrakt formulierten Ausnahme essentiell ist, wird auch seitens des Wissenschaftlichen Dienstes beschrieben: „(...) allerdings nur dann, wenn es unabdingbar ist“.

Die konkrete Feststellung einer „unabdingbaren“ Ausnahmenotwendigkeit für den Einzelfall müsste vom Bundestag respektive den relevanten Ausschüssen auf der Grundlage eines von der Exekutive einzubringenden Antrages entschieden werden. Erstens muss dem Anspruch der parlamentarischen Prärogative (Parlamentsarmee) – normiert im Parlamentsbeteiligungsgesetz – Genüge getan werden. Zweitens lässt sich nur auf diese Weise verhindern, dass die Exekutive frei und ohne parlamentarischen Einfluss jeglichen Einzelfall als für die „Gewährleistung der äußeren Sicherheit“ ausnahmenotwendig deklariert.

4. Sollte ein besonderer Geheimschutz bis hin zu „Streng geheim“ bei Fragen der Spezialkräfte erforderlich sein, so ist diese Möglichkeit durch entsprechende Einstufung durch den verantwortlichen Ausschuss im Rahmen der Geheimschutzordnung des Deutschen Bundestages (§ 7 Abs. 1 bis 7) gegeben. Ein entsprechendes Verfahren wird bereits durch den Verteidigungsausschuss als 1. Untersuchungsausschuss gemäß Artikel 45 Abs. 2 des Grundgesetzes in der 16. Wahlperiode, der u. a. das KSK zum Untersuchungsgegenstand hat, praktiziert.

